

Statuten der Kantonalen Pensionskasse Solothurn

Vom 3. Juni 1992 (Stand 1. Januar 2005)

Die Verwaltungskommission der Staatlichen Pensionskasse Solothurn gestützt auf § 27 des Gesetzes über die Kantonsschule vom 29. August 1909¹⁾ und § 68 Absatz 3 der Statuten der Staatlichen Pensionskasse Solothurn vom 2. Dezember 1968²⁾

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 *Begriffe*

¹⁾ Die nachstehenden Begriffe haben folgende Bedeutung:

- a) Kasse ist die Kantonale Pensionskasse Solothurn;
- b) Arbeitgeber sind der Kanton Solothurn, die Schulgemeinden im Kanton Solothurn und die angeschlossenen Arbeitgeber;
- c) Angeschlossene Arbeitgeber sind solothurnische Gemeinden, öffentlichrechtliche Körperschaften und andere juristische Personen, die im öffentlichen Interesse besondere Aufgaben erfüllen und alle ihre Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen durch einen Anschlussvertrag bei der Kasse versichert haben;
- d) Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind Personen, die zum Kanton Solothurn, zu einer Schulgemeinde oder zu einem angeschlossenen Arbeitgeber in einem öffentlich-rechtlichen oder in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis stehen;
- e) Versicherte Personen sind der Kasse angeschlossene Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sowie ehemalige Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen, die von der Kasse Versicherungsleistungen beziehen;
- f) Anspruchsberechtigte Personen sind solche, die Anspruch auf Leistungen der Kasse haben;
- g) Altersversicherung ist die Versicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen des Alters;
- h) Risikoversicherung ist die Versicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen von Tod und Invalidität;
- i) Versicherungsleistungen sind die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenleistungen sowie die Leistungen infolge unverschuldeter Entlassung oder Nichtwiederwahl;
- k) Das massgebende Alter ergibt sich aus der Differenz zwischen dem

¹⁾ BGS [414.111](#).

²⁾ BGS [126.582.1](#).

126.582

laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr;

- l) BVG bedeutet das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge¹⁾;
- m) AHVG bedeutet das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung²⁾;
- n) IVG bedeutet das Bundesgesetz über die Invalidenversicherung³⁾.
- o) *FZG bedeutet das Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.⁴⁾
- p) *ATSG bedeutet Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts⁵⁾.

§ 2 Zweck und Rechtsnatur der Kasse

¹ Die Kasse bezweckt die berufliche Vorsorge der Versicherten gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität sowie der unverschuldeten Entlassung oder Nichtwiederwahl.

² Die Kasse ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit Sitz in Solothurn.

³ Sie ist im Register für berufliche Vorsorge eingetragen. Sie weist die Mindestleistungen nach BVG in einer Schattenrechnung aus und erbringt den Nachweis für die Erfüllung der Verpflichtungen nach Artikel 70 BVG pauschal. *

§ 3 Obligatorische Versicherung

¹ Obligatorisch versichert sind:

- a) die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen, welche der Versicherungspflicht nach dem BVG unterstehen;
- b) die ehemaligen Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen, welche von der Kasse Versicherungsleistungen beziehen.

§ 4 Beginn und Ende der obligatorischen Versicherung

¹ Die obligatorische Versicherung beginnt mit dem Arbeitsverhältnis, und zwar

- a) für die Altersversicherung am 1. Januar nach der Vollendung des 24. Lebensjahres;
- b) für die Risikoversicherung am 1. Januar nach der Vollendung des 17. Lebensjahres.

² Die obligatorische Versicherung endet bei bestehendem Arbeitsverhältnis mit dem Wegfall der Versicherungspflicht (§ 3 Buchst. a) oder mit der Auflösung des Anschlussvertrages zwischen der Kasse und dem angeschlossenen Arbeitgeber.

³ Die obligatorische Versicherung endet mit dem Arbeitsverhältnis, wenn kein Anspruch auf Versicherungsleistungen entsteht.

⁴ Bis zum Beginn eines neuen Vorsorgeverhältnisses, längstens aber während 31 Tagen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses, besteht ohne

1) SR [831.40.](#)

2) SR [831.10.](#)

3) SR [831.20.](#)

4) AS 1994 III 2386.

5) SR [830.1](#)

Beitragspflicht noch die Risikoversicherung. *

§ 5 * *Freiwillige Risikoversicherung*

¹ Der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin kann die Risikoversicherung für höchstens zwölf Monate freiwillig weiterführen, wenn bei bestehendem Arbeitsverhältnis *

- a) die Versicherungspflicht (§ 3 Buchstabe a) entfällt und die Freizügigkeitsleistung nicht verlangt wird oder
- b) der Beschäftigungsgrad infolge eines Teilurlaubs reduziert wird.

² Die Bestimmungen dieser Statuten finden auf die freiwillige Risikoversicherung sinngemäss Anwendung. Es gelten folgende Abweichungen:

- a) *Der freiwillig versicherte Lohn entspricht dem weggefallenen versicherten Lohn vor der freiwilligen Versicherung.
- b) Die versicherte Person bezahlt auf dem freiwillig versicherten Lohn neben ihren Risikobeiträgen auch diejenigen des Arbeitgebers (§ 42 Abs. 1 Buchst. b).
- c) Das Altersguthaben bleibt in der Kasse und wird verzinst. Auf dem freiwillig versicherten Lohn werden keine Beiträge für die Altersversicherung erhoben und auch keine Altersgutschriften vorgenommen.
- d) Als letzter versicherter Lohn (vgl. § 33^{bis}) gilt der freiwillig versicherte Lohn zusammen mit einem allfälligen ordentlichen versicherten Lohn (bei Teilurlaub). Als mutmasslich entgangener Verdienst im Sinne von § 15 Absatz 1 gilt der Betrag, welcher der Berechnung des freiwillig versicherten Lohnes zugrunde liegt, zusammen mit einem allfälligen ordentlichen Verdienst (bei Teilurlaub).

³ Sofern nicht vorher ein versichertes Risiko (Tod, Invalidität) eingetreten ist, endet die freiwillige Versicherung:

- a) wenn das Alter 63 Jahre und 6 Monate vollendet ist;
- b) bei Wiederaufleben der obligatorischen Versicherungspflicht (Abs. 1 Buchst. a) beziehungsweise bei Beendigung des Teilurlaubs (Abs. 1 Buchst. b);
- c) bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

⁴ Bei Beendigung der freiwilligen Risikoversicherung nach Absatz 1 Buchstabe a wird die in diesem Zeitpunkt bestehende Freizügigkeitsleistung ausgerichtet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung einer Altersrente nach § 23 ff. Wird die versicherte Person bei der Kasse obligatorisch weiterversichert, wird das Altersguthaben weitergeführt.

⁵ Wird der versicherte Lohn infolge der in Absatz 1 aufgeführten Gründe während maximal einem Monat herabgesetzt, bleibt der Versicherungsschutz im Fall von Invalidität und Tod während dieser Zeit unverändert bestehen. *

§ 6 *Versicherter Lohn*

¹ Der versicherte Lohn entspricht dem massgebenden Jahreslohn (§ 7) vermindert um den Koordinationsabzug, mindestens aber dem minimalen koordinierten Lohn nach Artikel 8 Absatz 2 BVG. *

² ... *

§ 7 *Massgebender Jahreslohn*

¹ Der massgebende Jahreslohn ist der Lohn nach dem AHVG¹⁾, vermindert um die Lohnbestandteile, die nur gelegentlich anfallen. Er entspricht höchstens dem Lohn der obersten Lohnklasse der Verordnung über die Besoldungen des Staatspersonals und der Lehrkräfte an den Kantons-, Berufs- und Volksschulen vom 24. Juni 1986²⁾. *

² Die Direktion³⁾ setzt den massgebenden Jahreslohn der versicherten Person für ein Kalenderjahr zum voraus fest. Der massgebende Jahreslohn wird während des Kalenderjahres neu festgesetzt, wenn er sich dauernd um mehr als 20% des Lohnes für das entsprechende Vollamt verändert oder wenn ein Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber beendet oder begründet wird. *

³ Fehlen genügende Anhaltspunkte über die Höhe des zukünftigen massgebenden Jahreslohnes, entscheidet die Direktion nach Ermessen. Sie kann den Jahreslohn pauschal nach dem Durchschnittsverdienst der jeweiligen Berufsgruppe festsetzen. *

⁴ Erwerbseinkommen, das nicht bei einem Arbeitgeber im Sinne der Statuten verdient wird, kann nicht versichert werden.

§ 8 *Koordinationsabzug*

¹ Der Koordinationsabzug beträgt 20% des massgebenden Jahreslohnes zuzüglich einem festen Teil von 12 900 Franken. *

² Wird der massgebende Jahreslohn durch eine Teilzeitarbeit verdient, vermindert sich der Koordinationsabzug. Er wird im Verhältnis zum entsprechenden Beschäftigungsgrad festgesetzt. *

³ Die Verwaltungskommission setzt den festen Teil des Koordinationsabzuges so fest, dass das Verhältnis zwischen dem festen Teil und der maximalen einfachen AHV- Altersrente grundsätzlich unverändert bleibt.

§ 9 *Auskunfts- und Meldepflicht*

¹ Die versicherte und die anspruchsberechtigte Person oder bei deren Verhinderung ihre Angehörigen haben der Kasse und deren Vertrauensarzt über alle Angelegenheiten, die das Versicherungsverhältnis berühren, wahrheitsgetreu Auskunft zu geben. Sie haben Veränderungen von sich aus zu melden, die Kasse zur Einsicht in die Akten anderer Sozialversicherungsträger zu ermächtigen und den Vertrauensarzt vom Arztgeheimnis zu entbinden.

² Die Arbeitgeber haben der Kasse alle Versicherten und die Daten rechtzeitig zu melden, die zur Führung der Alterskonten und zur Buchung von Beiträgen und Leistungen erforderlich sind. Die Verwaltungskommission kann Meldefristen festlegen. *

³ Die Kasse teilt dem Arbeitnehmer oder der Arbeitnehmerin jährlich die im Versicherungsfall zu erwartenden Leistungen mit.

§ 10 *Ärztliche Untersuchung; Versicherungsvorbehalt*

¹ Die versicherte Person hat der Kasse bei Versicherungsbeginn über ihren Gesundheitszustand wahrheitsgetreu und vollständig Auskunft zu erteilen.

¹⁾ SR [831.10](#).

²⁾ BGS [126.511.1](#).

³⁾ Bezeichnung im ganzen Erlass Fassung vom 26. Oktober 1999.

Lässt die Auskunft ein erhöhtes Versicherungsrisiko vermuten, kann die Direktion innert drei Monaten seit Eintreffen der Auskunft ein vertrauensärztliches Gutachten anordnen. Bestätigt dieses Gutachten das erhöhte Risiko, wird die versicherte Person mit Vorbehalt in die Versicherung aufgenommen.

² Bei Versicherung mit Vorbehalt werden die Invaliden- und Hinterlassenleistungen dauernd auf die gesetzlichen Mindestleistungen nach BVG gekürzt, falls die Invalidität oder der Tod vor Vollendung des fünften Mitgliedschaftsjahres, aber vor dem Altersrücktritt eintritt. Die Leistungen werden höchstens soweit gekürzt, dass der Barwert der neu entstehenden Renten dem vorhandenen Altersguthaben entspricht. Die Kürzung unterbleibt, wenn ein Vertrauensarzt der Kasse feststellt, dass offensichtlich kein Zusammenhang zwischen der Ursache des Vorbehalts und der Invaliditäts- oder Todesursache besteht. *

³ Die mit Vorbehalt versicherte Person kann in begründeten Fällen eine erneute ärztliche Untersuchung verlangen. Die Kosten übernimmt die Kasse, wenn der Vorbehalt wegfällt.

⁴ Wenn eine versicherte Person für die Beurteilung des Versicherungsrisikos wesentliche Fragen vorsätzlich oder fahrlässig unrichtig beantwortet hat, oder wenn sie den Fragebogen trotz Mahnung nicht abgibt, wird sie mit Vorbehalt versichert, solange sie nicht nachweisen kann, dass im Zeitpunkt der Aufnahme kein erhöhtes Risiko bestanden hat.

⁵ Vorbehalten bleibt Artikel 14 FZG^{1), 2)} *

§ 11 Geltung des eidgenössischen Sozialversicherungsrechts

¹ Die zwingenden Bestimmungen des Bundesrechts gehen diesen Statuten vor. Die übrigen bundesrechtlichen Bestimmungen werden angewendet, soweit diese Statuten keine eigenen Vorschriften enthalten.³⁾ *

² Enthalten weder das BVG, das FZG, das OR, das ATSG⁴⁾ noch diese Statuten eine Regelung, sind die Bestimmungen des AHVG sinngemäss anzuwenden. Dies gilt insbesondere für die Rückforderung ungerechtfertigter Leistungen, die Nachforderung von Beiträgen, die Gewährleistung zweckmässiger Verwendung der Versicherungsleistungen und für den Schadenersatz. *

³ Vorbehalten bleibt die Geltung des IVG⁵⁾ nach § 32 Absatz 2.

§ 12 Entscheide der Organe der AHV/IV

¹ Die Kasse entscheidet die Fragen, die sich bei der beruflichen Vorsorge gleich stellen wie bei der AHV/IV, nicht ohne sachlichen Grund anders als die zuständigen Organe der AHV/IV.

² Die zuständigen Organe der AHV/IV stellen der Kasse auf Verlangen die Entscheide, welche die Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen der ihnen gemeldeten Anspruchsberechtigten betreffen, unter den im Bundesrecht geregelten Voraussetzungen zu.

1) AS 1994 III 2386.

2) SR [830.1](#).

3) SR [830.1](#).

4) SR [830.1](#).

5) SR [831.20](#).

2. Leistungen

2.1. Gemeinsame Bestimmungen für die Leistungen

§ 13 *Entstehung und Beendigung des Anspruchs*

¹ Der Anspruch auf Versicherungsleistungen entsteht, wenn die versicherte Person beim Altersrücktritt, beim Tod, beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität geführt hat, oder bei unverschuldeter Entlassung oder Nichtwiederwahl bei der Kasse versichert war. Die Leistungen werden auf Gesuch ausgerichtet.

² Der Anspruch entsteht zu Beginn des Monats, welcher dem Eintritt des versicherten Ereignisses folgt, sofern die anspruchsberechtigte Person keinen Lohn oder gleichwertigen, vom Arbeitgeber mitfinanzierten Ersatz mehr erhält. Er geht am Monatsende nach dem Tod der anspruchsberechtigten Person unter.

³ Besondere Bestimmungen für einzelne Versicherungsleistungen bleiben vorbehalten.

⁴ Die Anspruchsberechtigung auf Hinterlassenen- und Invalidenleistungen bei vorbestandener Arbeitsunfähigkeit infolge eines Geburtsgebrechens oder einer Invalidität, die eingetreten ist, als die Person noch minderjährig war, richtet sich nach dem BVG. Die Leistungen beschränken sich auf die Mindestleistungen nach BVG. *

§ 14 *Form der Leistungen*

¹ Die Versicherungsleistungen werden als Jahresleistungen festgelegt und in der Regel als Rente in monatlichen Teilbeträgen ausgerichtet. Die Verwaltungskommission bestimmt den Zeitpunkt der Rentenauszahlung. *

² Die versicherte Person kann mit schriftlicher Zustimmung des Ehegatten verlangen, dass ihr ein Teil der Altersleistungen in Form einer Kapitalabfindung ausgerichtet wird. Diese darf 40% des Altersguthabens im Zeitpunkt des Altersrücktritts nicht übersteigen. Das Gesuch um Kapitalabfindung ist spätestens zwei Jahre vor dem effektiven Altersrücktritt einzureichen. Falls das Arbeitsverhältnis vorwiegend auf Veranlassung des Arbeitgebers aufgelöst wird, kann die Verwaltungskommission eine kürzere Frist bewilligen. Die Alters- und Hinterlassenenleistungen sowie die Teuerungszulagen werden auf der Basis des reduzierten Altersguthabens berechnet. *

§ 15 *Vermeidung ungerechtfertigter Vorteile*

¹ Die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen sowie die Leistungen wegen unverschuldeter Entlassung werden gekürzt, soweit sie zusammen mit den nach Bundesrecht anrechenbaren Einkünften 90% des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen. *

² Die Alters-Kinderrenten (§ 27) werden gekürzt, soweit sie zusammen mit den übrigen Altersleistungen der Kasse und den Leistungen der AHV zu Gunsten des Versicherten 100% des für die Versicherung massgebenden letzten Lohnes nach der AHV-Gesetzgebung zuzüglich ausgerichtete Kinderzulagen übersteigen. Beträgt der durchschnittliche Beschäftigungsgrad vor Entstehen des Anspruchs auf Altersleistungen weniger als 100%, wird

der letzte Lohn auf Grund des durchschnittlichen Beschäftigungsgrades der letzten zehn Beitragsjahre festgelegt. Die Alters-Kinderrenten dürfen die Kinderrenten nach BVG nicht unterschreiten. *

³ Kürzen, verweigern oder entziehen die zuständigen Organe der AHV und der IV ihre Leistungen wegen schweren Selbstverschuldens, werden die Leistungen der Kasse in der Regel im gleichen Umfang gekürzt. Die Kinderrenten werden nicht gekürzt. Vorbehalten bleibt Absatz 2. *

⁴ ... *

§ 16 Ansprüche gegen haftpflichtige Dritte

¹ Die Kasse tritt bei der Entstehung des Schadens im Rahmen ihrer Leistungspflicht in die Ansprüche der Anspruchsberechtigten gegen haftpflichtige Dritte ein.

§ 17 Vorschussleistungen der Kasse

¹ Die Kasse kann der anspruchsberechtigten Person bis zur rechtskräftigen Feststellung ihrer Ansprüche angemessene Vorschüsse leisten. Sie tritt im Umfang der geleisteten Vorschüsse in die Ansprüche gegen Dritte ein.

*§ 18 * Abtretung, Verpfändung und Vorbezug*

¹ Abtretung, Verpfändung und Vorbezug richten sich nach § 39^{bis} und § 39^{ter}.

*§ 19 * Anpassung der Renten an die Teuerungsentwicklung*

¹ Die Renten, ausgenommen die AHV-Ersatzrenten, werden im gleichen Verhältnis erhöht, wie sich der durchschnittlich versicherte Lohn des Staatspersonals infolge Anpassung an die Teuerungs- und Reallohnentwicklung nach § 20 Absatz 2 generell erhöht. Die so erhöhten Renten dürfen jedoch nicht höher sein, als wenn sie ab Rentenbeginn nach dem Landesindex der Konsumentenpreise erhöht worden wären. Ausgangsgrösse für diese Vergleichsrechnung ist der Oktoberindex im Jahr des Rentenbeginns. Für die Anpassung ab Januar sind massgebend

- a) der durchschnittlich versicherte Lohn im Januar (Zeitpunkt der Anpassung);
- b) der Index der Konsumentenpreise vom Oktober des Vorjahres.

² Neurenten werden am 1. Januar des übernächsten Jahres nach Rentenbeginn erstmals nach Absatz 1 erhöht. Als Ausgangsgrössen gelten

- a) der durchschnittlich versicherte Lohn im Januar des Jahres nach Rentenbeginn;
- b) der Index der Konsumentenpreise vom Oktober im Jahr des Rentenbeginns.

³ Für eine Hinterlassenenrente, die aus einer Alters- oder Invalidenrente entstanden ist, gilt als Rentenbeginn derjenige der Alters- oder Invalidenrente.

2.2. Versicherungsleistungen

2.2.1. Altersleistungen

§ 20 * *Altersgutschriften*

¹ Der versicherten Person werden für jedes Kalenderjahr, während dem Beiträge für die Altersleistungen entrichtet werden, folgende Altersgutschriften gutgeschrieben: *

Massgebendes Alter	Prozente des versicherten Lohnes
25 – 31	12%
32 – 36	16%
37 – 41	20%
42 – 46	24%
47 – 51	28%
52 – 56	31%
57 – 62	33%
63 – 65	24%

² ... *

³ Die Altersgutschriften werden anteilmässig gutgeschrieben, wenn die Beiträge nicht während des ganzen Kalenderjahres entrichtet werden.

§ 21 *Altersguthaben*

¹ Das Altersguthaben besteht aus:

- a) den Altersgutschriften samt Zinsen;
- b) den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen samt Zinsen;
- c) den freiwilligen Eintrittszahlungen samt Zinsen;
- d) den Zahlungen bei Realloohnerhöhungen samt Zinsen;
- e) * den einmaligen Zahlungen nach § 79.

§ 22 *Verzinsung des Altersguthabens*

¹ Das Altersguthaben wird zum Mindestzinssatz nach BVG verzinst. *

² Die Verwaltungskommission kann eine höhere Verzinsung des Altersguthabens festsetzen, wenn die finanzielle Lage der Kasse dies erlaubt.

§ 23 * *Altersrente*

¹ Die versicherte Person hat Anspruch auf eine Altersrente, wenn sie das 58. Lebensjahr vollendet hat und das Arbeitsverhältnis zum Arbeitgeber beendet ist.

² Die Höhe der Altersrente entspricht dem Altersguthaben beim Beginn des Anspruchs multipliziert mit dem altersabhängigen Umwandlungssatz. Die

Umwandlungssätze bei Anspruchsbeginn sind in der nachfolgenden Tabelle ersichtlich:

Rücktrittsalter Jahre / Monate	Umwandlungssatz nach dem 1.1.2005	Umwandlungssatz nach dem 1.1.2006	Umwandlungssatz nach dem 1.1.2007	Umwandlungssatz nach dem 1.1.2008	Umwandlungssatz nach dem 1.1.2009
58 / 0	5,90%	5,86%	5,82%	5,78%	5,74%
59 / 0	6,10%	6,04%	5,98%	5,93%	5,87%
60 / 0	6,29%	6,21%	6,14%	6,06%	5,99%
61 / 0	6,48%	6,39%	6,31%	6,22%	6,13%
62 / 0	6,68%	6,57%	6,47%	6,37%	6,27%
63 / 0	6,87%	6,75%	6,64%	6,52%	6,41%
64 / 0	7,00%	6,89%	6,79%	6,68%	6,57%
65 / 0	7,07%	6,99%	6,91%	6,82%	6,74%

Das Alter beim Anspruchsbeginn wird in Jahren und ganzen Monaten bestimmt. Die Monate werden anteilmässig mittels linearer Interpolation berücksichtigt.

³ Der Umwandlungssatz im Alter 65 einer versicherten Person wird für jedes Jahr des späteren Anspruchsbeginns um 0,06% erhöht. Monate werden anteilmässig berücksichtigt.

§ 24 * ...

§ 25 *Teil-Altersrente*

¹ Die versicherte Person hat Anspruch auf eine Teil-Altersrente, wenn sie das 58. Lebensjahr vollendet hat und ihr Beschäftigungsgrad um mindestens 20% der Normalarbeitszeit herabgesetzt wird. *

² Das Altersguthaben wird im Verhältnis der Beschäftigungsgrade der versicherten Person vor und nach der Herabsetzung geteilt. Der eine Teil wird mit dem Umwandlungssatz nach § 23 Absatz 2 oder nach § 24 Absatz 2 in eine Teil-Altersrente umgewandelt. Der andere Teil ist dem Altersguthaben einer voll erwerbstätigen versicherten Person gleichgestellt.

§ 26 *AHV-Ersatzrente*

¹ Anspruch auf eine ganze AHV-Ersatzrente hat, wer eine ganze Altersrente bezieht.

² Die ganze AHV-Ersatzrente beträgt 100% der maximalen AHV-Rente. Die AHV-Ersatzrente darf zudem maximal so hoch sein, dass die Finanzierung durch die anspruchsberechtigten Personen nach § 43 Absätze 2 und 3 gewährleistet ist. § 26 Absatz 2 erster Satz Fassung vom 27. Oktober 2004. *

³ Beträgt der durchschnittliche Beschäftigungsgrad in den letzten zehn Jahren vor Entstehung des Anspruchs weniger als 100%, wird die ganze AHV-Ersatzrente entsprechend dem durchschnittlichen Beschäftigungsgrad anteilmässig gekürzt.

126.582

⁴ Wer eine Teil-Altersrente bezieht, hat Anspruch auf eine, dem wegfallenden Beschäftigungsgrad entsprechende teilweise AHV-Ersatzrente.

⁵ Der Anspruch auf AHV-Ersatzrente erlischt, *

- a) soweit ein Anspruch auf Leistungen der AHV- oder der IV besteht, wobei der Anspruch auf eine vorzeitige, gekürzte AHV-Rente nicht zum Erlöschen des Anspruchs auf die AHV-Ersatzrente führt;
- b) wenn eine versicherte Person eine AHV-Rente vorbezieht.

§ 27 Alters-Kinderrente

¹ Die versicherte Person, die eine ganze Altersrente bezieht, hat nach Vollendung des 62. Lebensjahres für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Alters-Kinderrente.

² Die Alters-Kinderrente beträgt 20 Prozent der Altersrente der versicherten Person.

2.2.2. Hinterlassenenleistungen

§ 28 Rente des überlebenden Ehegatten

¹ Der überlebende Ehegatte hat Anspruch auf eine Rente, wenn er eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a) Er muss beim Tod der versicherten Person für den Unterhalt mindestens eines Kindes oder Pflegekindes der versicherten Person oder eines eigenen Kindes oder Pflegekindes aufkommen;
- b) Er hat beim Tod der versicherten Person oder spätestens ein Jahr danach Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung.

² Sind die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllt, hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Rente, wenn beim Tod der versicherten Person die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Der überlebende Ehegatte hat das 40. Lebensjahr vollendet;
- b) die Ehe hat mindestens zwei Jahre gedauert.

³ Die Rente beträgt 70 Prozent *

- a) der ganzen Invalidenrente, auf welche die versicherte Person Anspruch gehabt hätte, oder
- b) der Altersrente der versicherten Person.

⁴ Der Anspruch ruht während der Dauer nachfolgender Ehen. Die Rente wird um allfällige Ansprüche gegen die Vorsorgeeinrichtungen weiterer Ehegatten gekürzt.

⁵ Hat der überlebende Ehegatte keinen Rentenanspruch nach Absatz 1 oder Absatz 2, wird ihm eine einmalige Abfindung in der Höhe von 3 Jahresrenten nach Absatz 3 ausgerichtet.

⁶ ... *

§ 29 Rente des geschiedenen Ehegatten

¹ Nach dem Tode der versicherten Person ist der geschiedene Ehegatte dem überlebenden Ehegatten gleichgestellt, sofern diesem aus dem Scheidungsurteil ein Anspruch auf Unterhaltsleistungen zusteht. Stützt sich der Anspruch auf § 28 Absatz 2, muss die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert

haben. *

² Die Rente oder die Abfindung des geschiedenen Ehegatten wird gekürzt, soweit diese allein oder zusammen mit den Leistungen der übrigen Versicherungen, insbesondere der AHV- und der IV, den im Scheidungsurteil zugesprochenen Anspruch übersteigt. Versicherungsleistungen, die nicht als Folge des Todes der versicherten Person ausgerichtet werden, bleiben unberücksichtigt.

³ Wurde der Unterhaltsanspruch zeitlich befristet, wird die Rente nur für die entsprechende Dauer zugesprochen.

§ 30 *Waisenrente*

¹ Die Kinder einer verstorbenen versicherten Person haben Anspruch auf eine Waisenrente.

² Die Waisenrente beträgt 20 Prozent *

a) der ganzen Invalidenrente, auf welche die versicherte Person Anspruch gehabt hätte, oder

b) der Altersrente der versicherten Person.

³ Vollwaisen erhalten eine doppelte Waisenrente.

⁴ Der Anspruch erlischt am Monatsende, nachdem die anspruchsberechtigte Person das 18. Lebensjahr vollendet hat. Er bleibt längstens bis zur Vollendung des 25. Altersjahres bestehen, sofern die anspruchsberechtigte Person in Ausbildung steht oder mindestens zu 70% invalid ist. *

⁵ Die Pflegekinder der versicherten Person haben den gleichen Anspruch, sofern die versicherte Person für ihren Unterhalt aufkommen musste.

§ 31 *Verweigerung der Hinterlassenenleistungen*

¹ Die Kasse kürzt oder verweigert die Hinterlassenenleistungen im gleichen Umfang wie die AHV, sofern die anspruchsberechtigte Person den Tod der versicherten Person absichtlich herbeigeführt hat.

2.2.3. Invalidenleistungen und Leistungen infolge unverschuldeter Entlassung oder Nichtwiederwahl

§ 32 *Anspruch auf Invalidenrente*

¹ Die versicherte Person hat Anspruch *

a) auf eine ganze Invalidenrente, wenn sie zu mindestens 70 Prozent invalid ist;

b) auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie zu mindestens 60 Prozent invalid ist;

c) auf eine halbe Rente, wenn sie mindestens zur Hälfte invalid ist;

d) eine Viertelsrente, wenn sie mindestens zu 40 Prozent invalid ist.

² Invaliditätsgrad, Beginn des Anspruchs und dessen Anpassung bei verändertem Invaliditätsgrad richten sich sinngemäss nach den Vorschriften des IVG¹⁾.

³ Der Anspruch erlischt mit dem Tode der anspruchsberechtigten Person oder mit dem Wegfall der Invalidität. *

¹⁾ SR [831.20](#).

126.582

§ 33 * *Höhe der Invalidenrente*

¹ Die ganze Invalidenrente entspricht 6,49% des massgebenden Altersguthabens; sie entspricht mindestens der sofort beginnenden Altersrente. Die Dreiviertelsrente entspricht drei Viertel, die halbe Invalidenrente der Hälfte und die Viertelsrente einem Viertel der ganzen Invalidenrente.

² Das massgebende Altersguthaben besteht aus

- a) dem Altersguthaben (§ 21), das die versicherte Person bis zum Entstehen des Anspruchs auf die Invalidenrente erworben hat;
- b) der Summe der bis zum Alter von 63 Jahren und 6 Monaten fehlenden Altersgutschriften ohne Zinsen; die Altersgutschriften werden auf der Grundlage des letzten versicherten Lohnes berechnet.

§ 33^{bis} * ...

§ 34 *Invaliden-Kinderrente*

¹ Die versicherte Person, die eine ganze Invalidenrente bezieht, hat für jedes Kind, das im Fall seines Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente in der Höhe der Waisenrente.

² Die versicherte Person, die eine Teilinvalidenrente bezieht, hat unter den gleichen Voraussetzungen für jedes Kind Anspruch auf drei Viertel, die Hälfte oder einen Viertel der ganzen Invaliden-Kinderrente. *

§ 35 *Altersguthaben bei Teilinvalidität*

¹ Das Altersguthaben des Bezügers einer Teil-Invalidenrente wird in zwei Teile geteilt. Der eine Teil des Altersguthabens entspricht anteilmässig der Rentenberechtigung. Er wird für den Fall einer Reaktivierung wie für eine vollinvalide versicherte Person weitergeführt. Der andere Teil ist dem Altersguthaben einer voll erwerbstätigen versicherten Person gleichgestellt. *

§ 36 *Kürzung oder Entzug der Invalidenrente*

¹ Verletzt die anspruchsberechtigte Person ihre Schadensminderungspflicht, werden die Invalidenrenten in der Regel im gleichen Verhältnis gekürzt, verweigert oder entzogen, wie diejenigen der Invalidenversicherung. Die Invaliden-Kinderrenten werden nicht gekürzt.

§ 37 * *Rente infolge unverschuldeter Entlassung oder Nichtwiederwahl*

¹ Die versicherte Person, die nach Vollendung des 45. Altersjahres und nach mindestens 20 Beitragsjahren im Umfang des ganzen bisherigen Pensums unverschuldet entlassen oder nichtwiedergewählt wird, hat während maximal vier Jahren und längstens bis zur Vollendung des Alters von 63 Jahren und sechs Monaten Anspruch auf eine Rente nach § 33, sofern und so lange sie die Freizügigkeitsleistungen nicht verlangt. Die Ansprüche gegenüber der Arbeitslosenversicherung werden angerechnet. Vorbehalten bleiben die §§ 15 und 36. *

² Die Rente entspricht höchstens 80% des durchschnittlichen Jahreslohnes der letzten vier Jahre.

³ Der Arbeitgeber vergütet der Kasse

- a) die Renten nach Absatz 1, die einer versicherten Person vor Vollendung des Alters von 63 Jahren und 6 Monaten ausgerichtet werden;

b) alle Beiträge nach § 42 Absatz 1 Buchstaben b und c. Massgebend ist der durchschnittlich versicherte Lohn auf Basis der letzten vier Jahre.

⁴ Während der Dauer des Rentenanspruchs bleibt die Risikoversicherung bestehen.

⁵ An die Renten, die einer versicherten Lehrkraft an der Volksschule nach Absatz 1 ausgerichtet werden, leistet der Kanton den gleichen prozentualen Anteil wie an die Besoldungskosten.

2.3. Austrittsleistungen

§ 38 * *Freizügigkeitsleistung*

¹ Die versicherte Person hat Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung, wenn ihr Arbeitsverhältnis vor dem Eintritt eines versicherten Ereignisses beendet wird und sie die Kasse verlässt. Vorbehalten bleibt § 5.

² Die Freizügigkeitsleistung entspricht dem Altersguthaben (Artikel 15 FZG¹). Der Anspruch nach Artikel 17 FZG² und das Altersguthaben nach BVG³ sind gewährleistet.

³ Der Mindestbetrag nach Artikel 17 FZG umfasst:

- a) *die eingebrachten Eintrittszahlungen, Freizügigkeitsleistungen und die Zahlungen bei Reallohnerhöhungen abzüglich den ausgerichteten freizügigkeitsähnlichen Leistungen, alles samt Zinsen.
- b) die während der Beitragsdauer von der versicherten Person geleisteten Beiträge ohne Zinsen samt einem Zuschlag von 4% pro Altersjahr über dem massgebenden Alter 20, höchstens aber von 100%. Hat die versicherte Person während einer gewissen Zeit nur Risikobeiträge geleistet, fallen diese ausser Betracht.

⁴ ... *

§ 39 * *Übertragung der Freizügigkeitsleistung und Barauszahlung*

¹ Die Freizügigkeitsleistung wird an die Vorsorgeeinrichtung überwiesen, zu welcher die anspruchsberechtigte Person übertritt. Der Übertrittstermin ist der Kasse rechtzeitig mitzuteilen.

² Ist die Überweisung nach Absatz 1 nicht möglich, hat die versicherte Person der Kasse mitzuteilen, in welcher bundesrechtlich zulässigen Form sie den Vorsorgeschutz erhalten will. Unterbleibt diese Mitteilung länger als zwei Monate seit der Aufforderung, überweist die Kasse die fällige Freizügigkeitsleistung an die Auffangeinrichtung.

³ Die Freizügigkeitsleistung wird der anspruchsberechtigten Person auf Gesuch hin bar ausbezahlt, wenn

- a) sie die Schweiz endgültig verlässt, oder
- b) sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht, oder
- c) die Freizügigkeitsleistung weniger als ihr Jahresbeitrag beträgt.

⁴ Verheiratete Anspruchsberechtigte können die Barauszahlung nur mit schriftlicher Zustimmung des Ehegatten verlangen.

¹) AS 1994 III 2386.

²) AS 1994 III 2386.

³) BGS [831.40](#).

126.582

§ 39^{bis} * *Freizügigkeitsähnliche Leistungen*

¹ Freizügigkeitsähnliche Leistungen der Kasse sind:

- a) Vorbezug nach § 39^{ter},
- b) Verpfändung nach § 39^{ter},
- c) Zahlung zur Deckung scheidungsrechtlicher Ansprüche nach Artikel 22 FZG¹⁾.

² Die freizügigkeitsähnlichen Leistungen richten sich nach dem Bundesrecht, insbesondere die Sicherstellung des Vorsorgezwecks, die Rückzahlung und die Besteuerung.

³ Durch die Ausrichtung einer freizügigkeitsähnlichen Leistung wird das Altersguthaben (und anteilmässig das Altersguthaben nach BVG) herabgesetzt. Durch die Rückzahlung einer freizügigkeitsähnlichen Leistung wird das Altersguthaben wieder erhöht. *

§ 39^{ter} * *Vorbezug und Verpfändung für selbstbenutztes Wohneigentum*

¹ Die versicherte Person kann bis drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen:

- a) von der Kasse einen Vorbezug verlangen;
- b) ihren Anspruch auf Vorsorgeleistungen oder ihre Freizügigkeitsleistung verpfänden.

² Vorbezug und Verpfändung sind nur zulässig:

- a) für Wohneigentum zum eigenen Bedarf;
- b) zum Erwerb von Anteilscheinen einer Wohnbaugenossenschaft oder ähnlicher Beteiligungen, sofern die versicherte Person eine dadurch mitfinanzierte Wohnung selbst benutzt.

³ Der Vorbezug oder die Verpfändung dürfen den Betrag der Freizügigkeitsleistung nicht übersteigen. Hat die versicherte Person das 50. Altersjahr überschritten, dürfen höchstens die Freizügigkeitsleistung, auf die sie im Alter 50 Anspruch gehabt hätte, oder die Hälfte der aktuellen Freizügigkeitsleistung, verpfändet oder vorbezogen werden.

⁴ Die Kasse vermittelt auf Wunsch der anspruchsberechtigten Person eine Zusatzversicherung, welche die Einbusse des Vorsorgeschatzes durch Kürzung der Risikoleistungen deckt.

⁵ Die Kasse kann für den administrativen Aufwand im Zusammenhang mit dem Vorbezug oder der Verpfändung eine angemessene Entschädigung verlangen. Die Auslagen sind in jedem Fall zu vergüten. Die Verwaltungskommission regelt die Einzelheiten.

§ 40 * ...

§ 41 * *Übertrittsleistung nach Auflösung eines Anschlussvertrages*

¹ Der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin eines angeschlossenen Arbeitgebers hat Anspruch auf die Freizügigkeitsleistung nach § 38. Die Vergütung eines allfälligen versicherungstechnischen Fehlbetrages an die Kasse richtet sich nach dem Anschlussvertrag.

¹⁾ AS 1994 III 2386.

3. Finanzierung

§ 42 Beiträge

¹ Der Arbeitgeber sowie der Arbeitnehmer und die Arbeitnehmerin entrichten der Kasse die folgenden Beiträge in Prozenten des versicherten Lohnes:

- a) * Beiträge für Altersleistungen
1. Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin
 - 1.1. 25-31 Jahre 7,0% des vers. Lohnes
 - 1.2. 32-36 Jahre 9,0% des vers. Lohnes
 - 1.3. 37-41 Jahre 9,5% des vers. Lohnes
 - 1.4. 42-46 Jahre 10,0% des vers. Lohnes
 - 1.5. 47-65 Jahre 11,5% des vers. Lohnes
 2. Arbeitgeber: Die übrigen Kosten nach § 20, mindestens aber 15,5% der versicherten Besoldungen der Personen, die nach Buchstabe a Beiträge für die Altersleistungen entrichten. Die Verwaltungskommission bestimmt jährlich aufgrund dieser Mindestbestimmung und der Sonderrechnung die vom Arbeitgeber zu tragenden Beiträge im Verhältnis der versicherten Besoldungen.
- b) * Beiträge für die Risikoversicherung
1. Arbeitnehmer / Arbeitnehmerin: 1,5%
 2. Arbeitgeber 1,5%
 3. Die Verwaltungskommission kann die Risikobeiträge von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen sowie der Arbeitgeber im gleichen Ausmass je um maximal 0,5% erhöhen oder senken. Die Risikobeiträge müssen die Kosten der Risikoleistungen decken. Sie stützt sich dabei auf die Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge.
- c) Beiträge für die Anpassung der Renten an die Teuerungsentwicklung
1. Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin: 1,0%
 2. *Arbeitgeber: Die übrigen Kosten zur Finanzierung der Rentenerhöhungen nach § 19, mindestens aber 3,5%. Die Verwaltungskommission bestimmt jährlich aufgrund dieser Mindestbestimmung und der Sonderrechnung den Arbeitgeberbeitrag im Verhältnis der versicherten Besoldungen.
- d) Beiträge an die AHV-Ersatzrente
1. Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin: Finanzierung nach § 43
 2. Arbeitgeber: Die Kosten der Hälfte der ausgerichteten AHV-Ersatzrenten

^{1bis} Während eines unbezahlten Urlaubs von maximal sieben Tagen entrichten Arbeitgeber sowie Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen die Beiträge nach § 42 in unveränderter Höhe wie vor dem Urlaub. Dauert der unbezahlte Urlaub länger als sieben Tage aber höchstens einen Monat, sind keine Beiträge geschuldet. *

² Die Kasse führt über die Kosten nach Absatz 1 Buchstaben a, c und d Sonderrechnungen. Die Verwaltungskommission kann die Beiträge des Arbeitgebers für die Anpassung der Renten an die Teuerungsentwicklung reduzieren, wenn die finanzielle Lage der Kasse dies erlaubt. Die Verwal-

tungskommission kann Mittel der Sonderrechnung nach Absatz 1 Buchstabe c zur Finanzierung von Rentenerhöhungen im Rentenwertumlageverfahren einsetzen. *

³ Der Arbeitgeber schuldet der Kasse die gesamten Beiträge. Er zieht den Anteil des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin bei der Lohnzahlung ab.

⁴ Der Anteil des Arbeitgebers an den Gesamtprämien (ohne Beiträge für die AHV-Ersatzrenten) darf 65% nicht übersteigen. Die Verwaltungskommission erhöht die Beiträge des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin nach Absatz 1 Buchstabe a und c, wenn der Arbeitgeber mehr als 65% der Gesamtprämien übernehmen müsste.

§ 43 Finanzierung der AHV-Ersatzrente

¹ Der Arbeitgeber beteiligt sich an der Finanzierung der AHV-Ersatzrenten, die nach dem vollendeten 60. Altersjahr ausgerichtet werden. Die Beteiligung beträgt bei Bezug einer vollen AHV-Ersatzrente für jedes volle Beitragsjahr 4,5%, höchstens jedoch 45% der maximalen AHV-Altersrente¹⁾. Bei Bezug einer teilweisen AHV-Ersatzrente (§ 26 Absätze 3 und 4) reduziert sich die Beteiligung des Arbeitgebers entsprechend. Der Arbeitgeber beteiligt sich nicht an der Finanzierung der AHV-Ersatzrenten, welche vor dem 60. Altersjahr ausgerichtet werden. *

² Soweit die AHV-Ersatzrente nicht durch den Arbeitgeber finanziert ist, wird sie von den anspruchsberechtigten Personen in der Form einer dauernden Rentenkürzung getragen. *

³ Die Altersrente wird ab Erlöschen des Anspruchs auf die AHV-Ersatzrente gekürzt. Die Kürzung wird aufgrund des massgebenden Umwandlungssatzes und der Summe der von den anspruchsberechtigten Personen zu finanzierenden AHV-Ersatzrenten berechnet.

§ 44 Übertragung der Freizügigkeitsleistungen und Eintrittszahlungen

¹ Der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin ist verpflichtet, der Kasse die Freizügigkeitsleistungen anderer Vorsorgeeinrichtungen zu übertragen.

² Der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin kann der Kasse im Zeitpunkt des Eintritts mittels einmaliger Zahlung eine Eintrittsleistung erbringen. Ausstehende Vorbezüge sind zu berücksichtigen. Die Rückzahlung freizügigkeitsähnlicher Leistungen richtet sich nach Bundesrecht. *

³ Die Eintrittszahlung entspricht höchstens dem Betrag, der erforderlich ist, die voraussichtliche Altersrente, die beim Rücktritt im Alter von 63 Jahren und 6 Monaten erreicht werden wird, auf 70% des versicherten Lohnes beim Eintritt zu erhöhen. Die Berechnung der voraussichtlichen Altersrente erfolgt analog zur Berechnung der Invalidenrente nach § 33. Dabei werden der versicherte Lohn beim Eintritt, ein Zins von 1,3% ab dem massgebenden Alter 41 und ein Umwandlungssatz von 6,49% (im Alter 63 von Jahren und 6 Monaten) zugrunde gelegt. *

⁴ Bei grösseren Beträgen kann die Kasse jährliche Ratenzahlungen während höchstens 5 Jahren bewilligen. *

§ 45 * Zahlungen bei Realloohnerhöhungen

¹ Bei jeder Realloohnerhöhung ist der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehme-

¹⁾ Bezeichnung Fassung vom 27. Oktober 2004.

rin bis zum Alter 63 Jahre und 6 Monate berechtigt, der Kasse eine einmalige Zahlung im Sinne von § 44 Absatz 2 zu erbringen.

² Die Zahlung nach Absatz 1 entspricht höchstens dem Betrag, der erforderlich ist, die voraussichtliche Altersrente auf dem zusätzlich versicherten Lohn, die beim Rücktritt im Alter von 63 Jahren und 6 Monaten erreicht werden wird, auf 70% des zusätzlich versicherten Lohnes zu erhöhen. Die voraussichtliche Altersrente auf dem neuen versicherten Lohn, die beim Rücktritt im Alter von 63 Jahren und 6 Monaten erreicht werden wird, darf 70% nicht übersteigen. Die Berechnung der voraussichtlichen Altersrente erfolgt analog zur Berechnung der Invalidenrente nach § 33. Dabei werden der zusätzlich versicherte Lohn bzw. der neue versicherte Lohn, ein Zins von 1,3% ab dem massgebenden Alter 41 und ein Umwandlungssatz von 6,49% (im Alter 63 von Jahren und 6 Monaten) zugrunde gelegt. *

*§ 45^{bis} * Zahlungen nach unbezahltem Urlaub*

¹ Nach jedem unbezahlten Urlaub über sieben Tage ist der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin bis zum Alter von 63 Jahren und sechs Monaten berechtigt, eine einmalige Zahlung im Sinne von § 44 Absatz 2 zu erbringen. *

² Die Zahlung nach Absatz 1 entspricht höchstens den während dem Urlaub entgangenen Altersgutschriften nach § 20 samt Zinsen. Die Altersgutschriften werden auf der Basis des letzten versicherten Lohnes berechnet.

§ 46 Dauer der Beitragspflicht

¹ Die Beitragspflicht beginnt

- a) für die Altersleistungen und für die Anpassung der Renten an die Teuerungsentwicklung am 1. Januar nach der Vollendung des 24. Lebensjahres der versicherten Person;
- b) *für die Risikoleistungen am 1. Januar nach der Vollendung des 17. Lebensjahres der versicherten Person.

² Die Beitragspflicht endet

- a) wenn die Versicherung endet;
- b) wenn die versicherte Person eine ganze Altersrente, eine ganze Invalidenrente oder eine ganze Rente wegen unverschuldeter Entlassung oder Nichtwiederwahl bezieht;
- c) wenn die versicherte Person das 65. Lebensjahr vollendet hat.

§ 47 Finanzielles Gleichgewicht; Aufgaben der Verwaltungskommission zur Überprüfung des Altersgutschriftensystem

¹ Die Verwaltungskommission überwacht das finanzielle Gleichgewicht der Kasse.

² Die Verwaltungskommission trifft die erforderlichen Massnahmen, wenn

- a) der Umwandlungssatz des BVG¹⁾ geändert wird;
- b) sich die finanzielle Lage der Kasse wesentlich verändert;
- c) *aufgrund einer Überprüfung, die alle fünf Jahre zu erfolgen hat, die durchschnittliche massgebende Differenz zwischen der Verzinsung der Altersguthaben und der Erhöhung des durchschnittlich versicherten Lohnes des Staatspersonals infolge Anpassung an die Teuerungs- oder

¹⁾ SR [831.40](#).

126.582

Reallohnentwicklung der vergangenen fünf Jahre unter 0,8% oder über 1,8% liegt.

§ 48 *Staatsgarantie*

¹ Der Kanton übernimmt die Garantie, dass die Verpflichtungen der Kasse erfüllt werden. Er kann fällige Verpflichtungen infolge dieser Garantie anteilmässig auf die Schulgemeinden und die öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber der Anschlussmitglieder übertragen.

§ 49 *Kosten der Verwaltung*

¹ Die Kasse trägt die Kosten der Verwaltung.

² Der Regierungsrat setzt die Sitzungsgelder der Delegierten, der Mitglieder der Verwaltungskommission, des Anlageausschusses und des Liegenschaftenausschusses fest.

4. Organisation

§ 50 *Aufsicht*

¹ Das Justiz-Departement übt die Aufsicht im Sinne des BVG¹⁾ aus.

² Die Kasse ist administrativ dem Finanz-Departement unterstellt.

§ 51 * *Organe der Kasse*

¹ Organe der Kasse sind:

- a) die Delegiertenversammlung;
- b) die Verwaltungskommission;
- c) der Anlageausschuss;
- d) der Liegenschaftenausschuss;
- e) die Direktion;
- f) die Kontrollstelle.

§ 52 *Delegiertenversammlung*

¹ Die Delegiertenversammlung besteht aus 100 Vertretern oder Vertreterinnen der versicherten Personen.

² Die Verwaltungskommission regelt das Wahlverfahren sinngemäss nach der kantonalen Gesetzgebung über Wahlen und Abstimmungen. Sie hört die Personalverbände an.

³ Die Mitglieder der Verwaltungskommission und der Direktor oder die Direktorin nehmen an den Versammlungen mit beratender Stimme teil. Zu den Sitzungen können Fachleute beigezogen werden.

⁴ Die Delegiertenversammlung tritt jährlich wenigstens einmal zusammen. Ausserordentliche Versammlungen finden statt, wenn die Verwaltungskommission, die Kontrollstelle oder 1/10 der Delegierten es verlangen.

⁵ Die Delegierten sind spätestens 10 Tage vor der Versammlung persönlich einzuladen. Die Verhandlungsgegenstände sind in der Einladung anzugeben. Über andere Gegenstände darf nicht beschlossen werden.

¹⁾ SR [831.40](#).

⁶ Jede ordnungsgemäss einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig.

⁷ ... *

§ 53 Aufgaben der Delegiertenversammlung

¹ Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin;
- b) Wahl der Vertreter der Arbeitnehmer oder der Arbeitnehmerinnen und der Pensionierten in die Verwaltungskommission;
- c) Wahl der Kontrollstelle;
- d) Genehmigung der Jahresrechnung und des Verwaltungsberichtes sowie Kenntnisnahme vom Bericht der Kontrollstelle;
- e) Genehmigung von Statutenänderungen im Rahmen von § 63 der Statuten.

² Wahlen und Abstimmungen in der Delegiertenversammlung richten sich sinngemäss nach dem Geschäftsreglement des Kantonsrates von Solothurn¹⁾. *

§ 54 Verwaltungskommission

¹ Die Verwaltungskommission ist paritätisch zusammengesetzt. Sie besteht aus 16 Mitgliedern. Ihr gehören an:

- a) als Vertreter oder Vertreterinnen der Arbeitgeber:
 1. Der Vorsteher oder die Vorsteherin des Finanz-Departementes;
 2. 4 Mitglieder als Vertreter oder Vertreterinnen des Staates;
 3. 2 Mitglieder als Vertreter oder Vertreterinnen der Schulgemeinden;
 4. 1 Mitglied als Vertreter oder Vertreterin der angeschlossenen Arbeitgeber der Anschlussmitglieder;
- b) als Vertreter oder Vertreterinnen der versicherten Personen:
 1. 7 Vertreter oder Vertreterinnen der Arbeitnehmer;
 2. 1 Vertreter oder Vertreterin der Pensionierten.

² Der Regierungsrat wählt die Vertreter oder die Vertreterinnen der Arbeitgeber, ausgenommen die Vertreter oder Vertreterinnen der Schulgemeinden, welche von der Vereinigung der solothurnischen Einwohnergemeinden bezeichnet werden. Die Arbeitgebervertreter oder Arbeitgebervertreterinnen dürfen nicht Kassenmitglieder sein.

³ Von den 7 Vertretern oder Vertreterinnen der Arbeitnehmer und der Arbeitnehmerinnen vertreten 3 das Staatspersonal, 2 die Lehrerschaft an den Volksschulen und je eines die Lehrerschaft an den kantonalen Schulen und die der Kasse angeschlossenen Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen. Die Vertreter und die Vertreterinnen müssen versicherte Personen sein, brauchen aber nicht der Berufsgruppe anzugehören, die sie vertreten.

⁴ Die Mitglieder, welche die Arbeitnehmer und die Arbeitnehmerinnen vertreten (Abs. 1 Buchst. b Ziff. 1), scheiden aus der Verwaltungskommission aus, sobald sie aus der Kasse austreten oder eine ganze Rente beziehen. Die übrigen Mitglieder sind bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 70. Lebensjahr erreichen, wählbar. Die Wahl des Vertreters oder der Vertreterin

¹⁾ BGS [121.2](#).

rin der Pensionierten ist an keine Altersgrenze gebunden.

⁵ Den Vorsitz führen abwechselnd je für eine Amtsperiode der Vorsteher oder die Vorsteherin des Finanz-Departementes und ein Vertreter oder eine Vertreterin der Arbeitnehmer und der Arbeitnehmerinnen. Wenn der Vorsteher oder die Vorsteherin des Finanz-Departementes den Vorsitz führt, ist der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin aus dem Kreis der Arbeitnehmervertreter oder Arbeitnehmervertreterinnen zu wählen. Wenn ein Vertreter oder eine Vertreterin der Arbeitnehmer oder der Arbeitnehmerinnen den Vorsitz führt, ist der Vorsteher oder die Vorsteherin des Finanz-Departementes Vizepräsident oder Vizepräsidentin. *

⁶ ... *

⁷ Der Direktor oder die Direktorin nimmt an den Sitzungen der Verwaltungskommission mit beratender Stimme teil. Die Verwaltungskommission kann Fachleute beziehen. *

⁸ ... *

§ 55 * *Aufgaben der Verwaltungskommission*

¹ Die Verwaltungskommission ist das oberste paritätische Organ der Kasse im Sinne von Artikel 51 BVG¹⁾. Sie sorgt für den gesetzeskonformen Vollzug der Statuten, ist verantwortlich für eine sichere Anlage des Vermögens, überwacht die finanzielle Lage der Kasse und sorgt insbesondere dafür, dass die Leistungen ohne Erhöhung des technischen Fehlbetrages finanziert werden.

² Der Verwaltungskommission stehen alle Befugnisse zum Vollzug der Statuten zu, welche nicht ausdrücklich einem andern Organ übertragen sind. Sie kann einzelne dieser Aufgaben im Rahmen des Pflichtenheftes an die Direktion delegieren. Namentlich hat sie folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Aufsicht über den Anlageausschuss (§ 56), über den Liegenschaftenausschuss (§ 56^{bis}) und über die Direktion (§ 57);
- b) Erlass von Weisungen über die Vermögensanlage und -verwaltung sowie den gesetzeskonformen Vollzug der Statuten;
- c) Erlass eines Pflichtenheftes für den Direktor oder die Direktorin;
- d) Regelung der Zeichnungsberechtigung kollektiv zu Zweien im Namen der Delegiertenversammlung, der Verwaltungskommission, des Anlage- und Liegenschaftenausschusses sowie der Direktion. Die Verwaltungskommission kann ausnahmsweise Einzelunterschrift oder für serienweise Mitteilungen den Verzicht auf die persönliche Unterzeichnung beschliessen;
- e) Periodische Prüfung der Einhaltung von Weisungen;
- f) Einsetzung von Ausschüssen der Verwaltungskommission und Arbeitsgruppen ohne eigenständige Entscheidkompetenzen;
- g) Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin der Verwaltungskommission, wenn der Vorsitz der Arbeitnehmervertretung zusteht;
- h) Wahl des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin der Verwaltungskommission, wenn dieses Amt der Arbeitnehmervertretung zusteht;
- i) Wahl der Mitglieder des Anlage- und des Liegenschaftenausschusses;
- j) Wahl des Experten oder der Expertin für berufliche Vorsorge;
- k) Vorschlag zur Anstellung des Direktors oder der Direktorin zu Händen

¹⁾ SR [831.40](#).

- des Regierungsrates;
- l) Verabschiedung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes zu Händen der Delegiertenversammlung und des Kantonsrates;
 - m) Festsetzung der Renten wegen unverschuldeter Entlassung oder Nichtwiederwahl;
 - n) Entscheid über Fragen der beruflichen Vorsorge in Abweichung zu Entscheiden der zuständigen Organe der AHV/IV (§ 12);
 - o) Verzicht auf ganze oder teilweise Kürzung der Renten nach § 15 Absatz 3 und § 36 in Härtefällen;
 - p) Festsetzung der Beiträge nach § 42 Absatz 1 Buchstaben a und c;
 - q) Festsetzung der Zinssätze nach diesen Statuten;
 - r) Abschluss von Verträgen mit angeschlossenen Arbeitgebern (§ 1 Buchstabe c);
 - s) Beschluss über Statutenänderungen (§ 63).
- ³ Wahlen und Abstimmungen richten sich sinngemäss nach dem Geschäftsreglement des Kantonsrates von Solothurn¹⁾. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des oder der Vorsitzenden doppelt.

*§ 56 * Anlageausschuss*

¹ Der Anlageausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. Ihm gehören an:

- a) 4 Mitglieder der Verwaltungskommission, wobei je zwei Mitglieder der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmervertretung angehören müssen;
- b) der Direktor oder die Direktorin.

² Der Anlageausschuss konstituiert sich selbst. Das Präsidium und das Vizepräsidium darf nur Mitgliedern der Verwaltungskommission übertragen werden.

³ Der Anlageausschuss sorgt im Rahmen der Weisungen der Verwaltungskommission für die Vermögensverwaltung. Vorbehalten bleibt § 56^{bis} Absatz 3. Er wendet anerkannte Methoden der Vermögensverwaltung an. Er zieht zu diesem Zweck Fachleute bei.

*§ 56^{bis} * Liegenschaftenausschuss*

¹ Der Liegenschaftenausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. Ihm gehören an:

- a) 4 Mitglieder der Verwaltungskommission, wobei je zwei Mitglieder der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmervertretung angehören müssen;
- b) der Direktor oder die Direktorin.

² Der Liegenschaftenausschuss konstituiert sich selbst. Das Präsidium und das Vizepräsidium darf nur Mitgliedern der Verwaltungskommission übertragen werden.

³ Der Liegenschaftenausschuss sorgt im Rahmen der Weisungen der Verwaltungskommission für die Vermögensverwaltung in Form von Liegenschaften. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Kauf und Verkauf von Liegenschaften;
- b) Beschluss über wertvermehrnde Aufwendungen und Liegenschaftenerhaltung;

¹⁾ BGS [121.2](#).

126.582

c) Erteilen von Liegenschaften-Verwaltungsmandaten.
Der Liegenschaftenausschuss kann Fachleute beiziehen.

§ 57 * *Direktion*

¹ Die Direktion leitet die Kasse nach den Weisungen der Verwaltungskommission. Die Verwaltungskommission bestimmt die Aufgaben im Pflichtenheft.

§ 58 *Kontrollstelle*

¹ Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung, die Vermögensverwaltung, die Kapitalanlagen und die Geschäftsführung. Über ihren Befund erstattet sie jährlich mindestens einmal Bericht an die Verwaltungskommission zuhanden der Delegiertenversammlung, des Regierungsrates und des Kantonsrates.

§ 59 *Experte oder Expertin für berufliche Vorsorge*

¹ Die Aufgaben des Experten oder der Expertin für berufliche Vorsorge richten sich nach dem BVG¹⁾.

² Über den Umfang und das Ergebnis der Kontrollarbeiten erstattet er oder sie der Verwaltungskommission Bericht.

5. Verfahren und Rechtspflege

§ 60 *Verfahren*

¹ Das Verwaltungsrechtspflegegesetz²⁾ ist sinngemäss anwendbar.

§ 61 *Beschlüsse*

¹ Die zuständigen Organe der Kasse erlassen über die Feststellung, Begründung, Änderung oder Aufhebung von Rechten und Pflichten schriftliche, begründete Beschlüsse.

§ 62 *Versicherungsgerichtliche Klage*

¹ Gegen Beschlüsse der Direktion oder der Verwaltungskommission kann Klage beim Versicherungsgericht des Kantons Solothurn erhoben werden. Vorbehalten bleiben Artikel 73 Absatz 3 und Artikel 62 BVG³⁾.

² Bevor die versicherte Person eine Klage einreicht, soll sie der Kasse das Klagebegehren und die Gründe schriftlich mitteilen. Die Kasse nimmt innert 60 Tagen zum Klagebegehren Stellung.

³ Richtet sich das Klagebegehren gegen einen Bescheid der Direktion, so hat der Direktor oder die Direktorin dieses der Verwaltungskommission zur Stellungnahme vorzulegen.

¹⁾ SR [831.40](#).

²⁾ BGS [124.11](#).

³⁾ SR [831.40](#).

6. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 63 *Änderung der Statuten*

¹ Der Kantonsrat, der Regierungsrat und die Delegiertenversammlung können der Verwaltungskommission Vorschläge zu Statutenänderungen unterbreiten.

² Die Verwaltungskommission prüft die Vorschläge und entscheidet darüber, ob ein Verfahren zur Revision der Statuten eingeleitet werden soll. Die Verwaltungskommission kann auch von sich aus ein Statutenrevisionsverfahren einleiten.

³ Die Verwaltungskommission arbeitet die Statutenänderungen aus und fasst darüber Beschluss.

⁴ Der Beschluss der Verwaltungskommission über die Statutenänderung ist der Delegiertenversammlung und dem Kantonsrat zur Genehmigung vorzulegen.

⁵ Verweigert die Delegiertenversammlung oder der Kantonsrat dem Revisionsbeschluss die Genehmigung, geht dieser an die Verwaltungskommission zurück.

⁶ Ergibt auch die einmalige Wiederholung des Vorgehens nach den Absätzen 3 und 4 keine Zustimmung der Delegiertenversammlung oder des Kantonsrates, kann die Verwaltungskommission, ohne nochmals die Genehmigung dieser Behörden einzuholen,

- a) über die notwendigen Revisionspunkte endgültig beschliessen, wenn sie mit mindestens 2/3 der Stimmen aller Mitglieder feststellt, dass deren Änderung aufgrund übergeordneten Rechts unabdingbar geworden ist;
- b) über die Erhöhung der Beiträge endgültig beschliessen, wenn sie mit mindestens 2/3 der Stimmen aller Mitglieder feststellt, dass die finanzielle Lage der Pensionskasse ernstlich gefährdet ist.

§ 64 *Geltung des bisherigen Rechts*

¹ Das bisherige Recht wird unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3 angewendet auf:

- a) die Ansprüche auf Versicherungsleistungen, die vor dem 31. Dezember 1992 entstanden sind;
- b) die Anwartschaften der Versicherten, die eine Rente nach bisherigem Recht beziehen.

² Die Anpassung der Renten an die Teuerungsentwicklung richtet sich ab 1. Januar 1993 nach neuem Recht. Die bis am 31. Dezember 1992 aufgelaufenen Teuerungszulagen werden nach neuem Recht finanziert.

³ Der versicherte Lohn¹⁾ nach neuem Recht entspricht mindestens der versicherten Besoldung nach altem Recht am 31. Dezember 1992. Ändert der Beschäftigungsgrad am 1. Januar 1993, wird dieser Betrag entsprechend angepasst.

§ 65 *Umwandlung der erworbenen Rechte aus der Pensionsversicherung (inklusive Zusatzversicherung)*

¹ Bezieht die versicherte Person, die am 31. Dezember 1992 der Pensions-

¹⁾ Fassung vom 24. Oktober 1994; GS 93, 302.

126.582

versicherung angeschlossen war und vor dem 1. Januar 1968 geboren wurde, keine Rente nach bisherigem Recht, wird ihr mit Wirkung auf den 31. Dezember 1992 eine ausserordentliche Altersgutschrift gutgeschrieben.

² Der versicherten Person, die am 31. Dezember 1992 der Pensionsversicherung angeschlossen war und am 1. Januar 1968 oder später geboren wurde, wird eine ausserordentliche Altersgutschrift in der Höhe der persönlichen Beiträge ohne Zins gutgeschrieben.

³ Die Höhe der ausserordentlichen Altersgutschrift nach Absatz 1 wird so bestimmt, dass die versicherte Altersrente (inklusive Zusatzversicherung) nach bisherigem Recht und die versicherte Altersrente nach neuem Recht im Rücktrittsalter nach Absatz 4 am 31. Dezember 1992 gleich hoch sind. Der Berechnung der Altersrente nach neuem Recht werden nachfolgende Erhöhungen des versicherten Lohnes im jeweiligen massgebenden Alter zugrunde gelegt:

Massgebendes Alter	Zunahme des versicherten Lohnes in Prozenten des versicherten Lohnes des Vorjahres
26	5,0%
27	4,8%
28	4,6%
29	4,4%
30	4,2%
31	4,0%
32	3,8%
33	3,7%
34	3,6%
35	3,5%
36	1,4%
37	1,4%
38	1,4%
39	1,4%
40	1,4%
41	1,3%
42	1,3%
43	1,3%
44	1,3%

Massgebendes Alter	Zunahme des versicherten Lohnes in Prozenten des versicherten Lohnes des Vorjahres
45	1,3%
46 und mehr	0,0%

⁴ Die Altersrente nach neuem Recht entspricht der Altersrente nach bisherigem Recht in folgenden Rücktrittsaltern:

Alter der versicherten Person am 1. Januar 1993	Mann	Frau
über 54 Jahre	63 1/2	62
54 Jahre	63 1/2	62 1/4
53 Jahre	63 1/2	62 1/2
52 Jahre	63 1/2	62 3/4
51 Jahre	63 1/2	63
50 Jahre	63 1/2	63 1/4
unter 50 Jahre	63 1/2	63 1/2

Für Frauen, die beim Inkrafttreten dieser Statuten mindestens 10 Beitragsjahre aufweisen, wird das Rücktrittsalter um sechs Monate herabgesetzt. Es beträgt mindestens 62 Jahre.

⁵ Hat die versicherte Person das Rücktrittsalter nach Absatz 4 überschritten, ist das effektive Alter am 31. Dezember 1992 massgebend.

⁶ Die ausserordentliche Altersgutschrift entspricht mindestens dem Altersguthaben der versicherten Person nach dem BVG¹⁾ am 31. Dezember 1992. Sie entspricht den eigenen, nach bisherigem Recht geleisteten Beiträgen ohne Zins, wenn diese höher sind als das Altersguthaben nach dem BVG²⁾ am 31. Dezember 1992.

⁷ Für teilpensionierte Versicherte wird die ausserordentliche Altersgutschrift anteilmässig festgesetzt.

§ 66 Umwandlung der erworbenen Rechte aus der Spareinlegerkasse

¹ Bezieht die versicherte Person, die am 31. Dezember 1992 der Spareinlegerkasse angeschlossen war, keine Rente, wird ihr das Sparguthaben mit Wirkung auf diesen Tag als ausserordentliche Altersgutschrift gutgeschrieben.

² Beginnt der Anspruch auf Altersleistungen einer versicherten Person, die beim Inkrafttreten dieser Statuten der Spareinlegerkasse angehörte, vor dem 1. Januar 2003, kann sie sich das Altersguthaben anstelle der statutarischen Leistungen bar auszahlen lassen. Der Antrag ist mindestens drei Monate vor dem Austritt bei der Direktion einzureichen.

1) SR [831.40](#).

2) SR [831.40](#).

§ 67 *Freizügigkeitsleistung der Versicherten, die am 31. Dezember 1992 der Pensionsversicherung (inklusive Zusatzversicherung) oder der Spareinlegerkasse angeschlossen waren*

¹ Die Freizügigkeitsleistung der versicherten Person, die am 31. Dezember 1992 der Pensionsversicherung (inklusive Zusatzversicherung) oder der Spareinlegerkasse angeschlossen war, besteht aus:

- a) den Austrittsleistungen nach § 26 oder § 46 oder § 52 der Statuten der Staatlichen Pensionskasse vom 2. Dezember 1968¹⁾ per 31. Dezember 1992 samt Zinsen ab 1. Januar 1993;
- b) einem Zuschlag für jedes über vier hinausgehende volle Beitragsjahr von 50/0 auf der Differenz zwischen der verzinnten ausserordentlichen Altersgutschrift und der Austrittsleistung nach Buchstabe a, höchstens aber die ganze Differenz;
- c) den nach dem 1. Januar 1993 eingebrachten Freizügigkeitsleistungen, freiwilligen Eintrittszahlungen und den persönlichen Zahlungen bei Reallohnerhöhungen, alles samt Zinsen;
- d) den persönlichen Beiträgen für die Altersleistungen ab 1. Januar 1993 samt Zinsen;
- e) einem Zuschlag, der für jedes volle Beitragsjahr 5% der Differenz zwischen dem Altersguthaben, vermindert um die verzinste ausserordentliche Altersgutschrift, und den Beträgen nach Buchstaben c und d, höchstens aber die ganze Differenz beträgt. Die minimale Freizügigkeitserklärung nach BVG ist garantiert.

² Nach 24 Beitragsjahren wird das Altersguthaben ausgerichtet.

³ Vorbehalten bleiben abweichende Vereinbarungen mit andern Vorsorgeeinrichtungen.

§ 68 *Freiwillige Mitglieder nach § 6 Absatz 1 Buchstabe a der Statuten der Staatlichen Pensionskasse vom 2. Dezember 1968*

¹ Freiwillige Mitglieder nach § 6 der Statuten der Staatlichen Pensionskasse vom 2. Dezember 1968 haben unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen die gleichen Rechte und Pflichten wie die obligatorisch Versicherten:

- a) Die versicherte Besoldung richtet sich nach bisherigem Recht;
- b) Die versicherte Person hat die gesamten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge nach § 42 Absatz 1 Buchstaben a, b, e zu entrichten;
- c) Hat die versicherte Person nach bisherigem Recht einen Anspruch auf Anpassung der Renten an die Teuerung erworben, bezahlt sie auch die gesamten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge nach § 42 Absatz 1 Buchstabe c. Ihre Rentenleistungen werden in diesem Fall nach § 19 der Teuerungsentwicklung angepasst;
- d) Die versicherte Person hat keinen Anspruch auf die AHV-Ersatzrente;
- e) Die Kasse gilt für die freiwilligen Mitglieder nicht als Vorsorgeeinrichtung im Sinne des BVG²⁾. § 11 Absatz 1 Satz 1 wird nicht angewendet;
- f) Die versicherte Person kann jederzeit aus der Kasse austreten; die Freizügigkeitsleistung besteht aus:
 1. den Austrittsleistungen nach § 26 der Statuten der Staatlichen Pen-

¹⁾ BGS [126.582.1](#).

²⁾ SR [831.40](#).

sionskasse vom 2. Dezember 1968¹⁾ für die Zeit der ordentlichen Mitgliedschaft, samt Zinsen ab 1. Januar 1993, den persönlichen und den anstelle des Arbeitgebers geleisteten Beiträge für die Zeit der freiwilligen Mitgliedschaft bis zum 31. Dezember 1992; samt Zinsen ab 1. Januar 1993;

2. einem Zuschlag für jedes über vier hinausgehende volle Beitragsjahr von 5% auf der Differenz zwischen der verzinsten ausserordentlichen Altersgutschrift und der Austrittsleistung nach Ziffer 1 Buchstabe a, höchstens aber die ganze Differenz;
3. den nach dem 1. Januar 1993 geleisteten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträgen für die Altersleistungen samt Zinsen;
4. einem Zuschlag, der für jedes volle Beitragsjahr 5% der Differenz zwischen dem Altersguthaben, vermindert um die verzinsten ausserordentlichen Altersgutschriften, und den persönlichen Beiträgen für die Altersleistungen ab 1. Januar 1993 samt Zinsen, höchstens aber die ganze Differenz beträgt.
5. Nach 24 Beitragsjahren wird das Altersguthaben ausgerichtet.

§ 69 *Beibehaltung des versicherten Lohnes nach § 18 Absatz 2 der Statuten der Staatlichen Pensionskasse vom 2. Dezember 1968*

¹⁾ Wenn eine versicherte Person die versicherte Besoldung nach § 18 Absatz 2 der Statuten der Staatlichen Pensionskasse vom 2. Dezember 1968²⁾ beibehalten hat, so werden ihr die erworbenen Rechte nach § 65 umgewandelt.

²⁾ Ab 1. Januar 1993 wird der versicherte Lohn nach § 6 festgelegt. § 64 Absatz 3 ist anwendbar.

§ 70 *Fakultative Mitglieder nach § 3 Absatz 5 der Statuten der Staatlichen Pensionskasse vom 2. Dezember 1968*

¹⁾ Fakultative Mitglieder nach § 3 Absatz 5 der Statuten der Staatlichen Pensionskasse vom 2. Dezember 1968³⁾ haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die obligatorisch Versicherten.

§ 71 *Ausstehende Einkaufssummen nach § 21 Absatz 4 der Statuten der Staatlichen Pensionskasse vom 2. Dezember 1968*

¹⁾ Einkaufssummen nach bisherigem Recht, die am 31. Dezember 1992 noch ausstehend sind, müssen in jährlichen Raten und im Versicherungsfall, spätestens am 31. Dezember 2002 bezahlt werden. Im Freizügigkeitsfall wird eine ausstehende Einkaufssumme mit der Freizügigkeitsleistung verrechnet.

²⁾ Die ausstehenden Einkaufssummen sind zu verzinsen. Die Verwaltungskommission setzt den Zinssatz jährlich fest.

³⁾ Wird die Einkaufssumme nach bisherigem Recht samt Zinsen nicht innert den Fristen nach Absatz 1 bezahlt, kürzt die Direktion die verzinsten ausserordentlichen Altersgutschriften um den fehlenden Betrag.

¹⁾ BGS [126.582.1.](#)

²⁾ BGS [126.582.1.](#)

³⁾ BGS [126.582.1.](#)

126.582

§ 72 *Rückerstattung von Teilrenten nach § 32 Absatz 1 Buchstabe b der Statuten der Staatlichen Pensionskasse vom 2. Dezember 1968*

¹ Die Rückerstattung von Teilrenten nach § 32 Absatz 1 Buchstabe b der Statuten der Staatlichen Pensionskasse vom 2. Dezember 1968 richtet sich nach § 29 Absatz 4 der bisherigen Statuten.

§ 73 *Aufhebung des bisherigen Rechts*

¹ Die Statuten der Staatlichen Pensionskasse Solothurn vom 2. Dezember 1968¹⁾ sind aufgehoben. Vorbehalten bleiben die speziellen Bestimmungen in §§ 64, 67, 68 und 72 dieser Statuten.

§ 74 *Inkrafttreten*

¹ Diese Statuten treten am 1. Januar 1993 in Kraft. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch die Delegiertenversammlung und den Kantonsrat.

7. Schluss- und Übergangsbestimmungen zur Teilrevision vom 24. Oktober 1994 *

§ 75 *Ruhendes Altersguthaben*

¹ Für die am 1. Januar 1995 bestehenden ruhenden Altersguthaben gilt bisheriges Recht.

² Tritt ein versichertes Ereignis ein oder verlässt die anspruchsberechtigte Person die Kasse endgültig, wird die verzinste Freizügigkeitsleistung nach bisherigem Recht ausgerichtet.

§ 76 *Freiwillige Mitglieder*

¹ Für freiwillige Mitglieder nach § 6 der Statuten der Staatlichen Pensionskasse vom 2. Dezember 1968²⁾ gelten ab 1. Januar 1995 in Abweichung zu § 68 folgende Bestimmungen:

- a) ...
- b) Die versicherte Person hat die gesamten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge nach § 42 Absatz 1 Buchstaben a und b zu entrichten.
- c) ...
- d) ...
- e) ...
- f) Die versicherte Person kann jederzeit aus der Kasse austreten. Sie erhält die Freizügigkeitsleistung nach § 38. Für die Berechnung des Mindestbetrages nach Artikel 17 FZG³⁾ sind die als freiwilliges Mitglied bezahlten Beiträge nicht zuschlagsberechtigt.

§ 77 *Anrechnung bestehender Versicherungsvorbehalte*

¹ Auf gesundheitliche Vorbehalte, die nach bisherigem Recht am 31. Dezember 1994 bestehen, werden 5 Jahre angerechnet.

¹⁾ BGS [126.582.1](#).

²⁾ BGS 126.582.1.

³⁾ AS 1994 III 2386.

§ 78 Besitzstand für Rentenansprüche infolge unverschuldeter Entlassung oder Nichtwiederwahl

¹ Versicherte Personen, die am 31. Dezember 1994 das 45. Altersjahr vollendet haben und mindestens 20 Beitragsjahre aufweisen, haben im Falle der unverschuldeten Entlassung oder Nichtwiederwahl Anspruch auf eine Rente nach § 37 in der Fassung vom 3. Juni 1992.

8. Schluss- und Übergangsbestimmungen zur Teilrevision vom 20. November 1996 *

*§ 79 * Einmalige Einkaufsmöglichkeit*

¹ Ein Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin kann der Kasse bis am 31. Dezember 1997 eine Zahlung im Sinne von § 44 Absatz 2 erbringen, sofern der Anspruch auf Altersleistung nicht vor dem 1. Januar 2000 entsteht. Die Zahlung darf die Invalidenrente auf höchstens 70 Prozent der versicherten Besoldung erhöhen.

² Bei grösseren Beträgen kann die Kasse jährliche Ratenzahlungen bewilligen.

*§ 80 **

¹ Versicherte Personen, deren Anspruch auf Altersleistungen zwischen dem 1. Januar 1997 und dem 31. Dezember 1999 entsteht, haben der Direktion bis am 31. März 1997 mitzuteilen, ob sie die Ausrichtung einer Kapitalabfindung nach § 14 Absatz 2 verlangen wollen.

*§ 81 * Schrittweise Senkung des Umwandlungssatzes*

¹ Der am 31. Dezember 1996 gültige Umwandlungssatz von 7,2 Prozent im massgebenden Alter 62 wird ab 1. Januar 1997 in 24 Schritten jeden Monat um 0,01125 Prozent vermindert, bis der Umwandlungssatz von 6,93 Prozent (§ 23 Abs. 2 und § 24 Abs. 2) erreicht ist.

*§ 82 * Berechnung der Invalidenrente*

¹ Wenn die Invalidenrente nach Inkrafttreten dieser Statutenänderung kleiner ist als die sofort beginnende Altersrente, entspricht die Invalidenrente der sofort beginnenden Altersrente.

*§ 83 **

¹ Personen, für die bis am 31. Dezember 1996 Anspruch auf eine Invalidenrente (§ 32), eine Invaliden-Kinderrente (§ 34), eine Ehegattenrente (§ 28) oder eine Waisenrente (§ 30) entstanden ist, haben keinen Anspruch auf eine Invaliden-Zusatzrente oder einen Rententeil aus einer Invaliden-Zusatzrente.

9. Schluss- und Übergangsbestimmungen zur Teilrevision vom 5. November 1997 *

§ 84 * *Anpassung der Renten am 1. Januar 2003 und deren Finanzierung*

¹ Vom 1. Januar 1998 bis zum 31. Dezember 2002 werden die vor dem 1. Januar 2003 erstmals ausgerichteten Renten der Teuerungs- und Reallohnentwicklung nach § 19 Absatz 1 nicht angepasst.

² Die am 1. Januar 2003 ausgerichteten Renten, ausgenommen die AHV-Ersatzrenten, werden am 1. Januar 2003 nach § 19 Absatz 1 erhöht. Massgebend für die Anpassung sind

- a) die generelle Erhöhung des durchschnittlich versicherten Lohnes des Staatspersonals infolge Anpassung an die Teuerungs- und Reallohnentwicklung ab 1. Januar 1996 bis zum 1. Januar 2003, frühestens jedoch ab 1. Januar des Jahres, in dem die Rente erstmals ausgerichtet wird;
- b) die Erhöhung des Landesindex der Konsumentenpreise ab Oktober 1995 bis zum Oktober 2002, frühestens jedoch ab Oktober des Jahres vor Rentenbeginn.

Für einen Rentenbeginn am 1. Januar gilt als Jahr des Rentenbeginns im Sinne der Buchstaben a und b das Vorjahr. Vom so ermittelten Erhöhungssatz werden sieben Prozentpunkte in Abzug gebracht.

³ Die Anpassung der Renten nach Absatz 2 am 1. Januar 2003 wird nach § 42 Absatz 1 Buchstabe c finanziert.

§ 85 * *Basis zur Anpassung der Renten ab 1. Januar 2004*

¹ Für Renten, die am 1. Januar 2003 ausgerichtet werden, gelten für deren Anpassung nach § 19 Absatz 1 ab 1. Januar 2004 die folgenden Ausgangsgrössen:

- a) die durchschnittlich versicherten Löhne des Staatspersonals am 1. Januar 2003;
- b) der Index der Konsumentenpreise vom Oktober 2002.

§ 86 * ...

§ 87 * ...

10. Schluss- und Übergangsbestimmungen zur Teilrevision vom 26. Oktober 1999 *

§ 88 *Schrittweise Senkung des Umwandlungssatzes*

¹ Der am 31. Dezember 1999 gültige Umwandlungssatz von 6,93% im Alter von 62 Jahren wird ab 1. Januar 2000 in 24 Schritten jeden Monat um 0,00875% vermindert, bis der Umwandlungssatz von 6,72% (§ 23 Absatz 2 und § 24 Absatz 2) erreicht ist. Für die übrigen Alter wird der Umwandlungssatz in der Übergangszeit, vom jeweiligen Umwandlungssatz im Alter von 62 Jahren ausgehend, um die Prozentsätze nach § 23 Absatz 2 erhöht oder nach § 24 Absatz 2 vermindert, wobei er höchstens dem Umwandlungssatz nach den am 31. Dezember 1999 geltenden Statuten entspricht.

² Zur Berechnung der vorzeitigen Altersrente (§ 24 Absatz 1 und § 25 Absatz 1) zwischen dem vollendeten 58. Altersjahr und dem vollendeten 60. Altersjahr ist ab 1. Januar 2000 der ab diesem Zeitpunkt geltende Umwandlungssatz (§ 24 Absatz 2) massgebend. Absatz 1 ist nicht anwendbar.

§ 89 *Gesuch um Erhöhung der Kapitalabfindung*

¹ Versicherte Personen, deren Anspruch auf Altersleistungen zwischen dem 1. Januar 2000 und dem 31. Dezember 2002 entsteht und beim Inkrafttreten dieser Statutenänderung ein Gesuch um Kapitalabfindung in der Höhe von 20% des Altersguthabens im Zeitpunkt des Altersrücktritts gestellt haben, haben der Direktion bis am 31. März 2000 mitzuteilen, ob sie die Ausrichtung einer Kapitalabfindung im Rahmen von § 14 Absatz 2 erhöhen wollen.

11. Schluss- und Übergangsbestimmungen zur Teilrevision vom 24. Juni 2002 *

§ 90 * *Anpassung der Renten vom 1. Januar 2004 bis am 1. Januar 2007*

¹ Eine Rente wird im Rahmen der jährlichen Rentenerhöhungen auf den kleineren der beiden folgenden Werte erhöht:

- a) entweder auf den Betrag der Rente, der sich ergibt, wenn die Rente ab dem 1. Januar 2004 beziehungsweise ab Rentenbeginn, falls der Anspruch am 1. Januar 2004 oder später entstanden ist, nach § 19 erhöht worden wäre, oder
- b) auf den Betrag der Rente, der sich ergibt, wenn die jährliche Anpassung der Renten an die Teuerungsentwicklung nach § 19 ab dem 1. Januar 2004 konstant 1,9% betragen hätte.

§ 91 * *Basis zur Anpassung der Renten ab 1. Januar 2008*

¹ Renten, die vor dem 1. Januar 2007 ausgerichtet werden, werden nach § 19 Absatz 1 angepasst. Es gelten die folgenden Ausgangsgrößen:

- a) der durchschnittlich versicherte Lohn des Staatspersonals am 1. Januar 2007;
- b) der Index der Konsumentenpreise vom Oktober 2006.

§ 92 * *Betrag des Arbeitgebers für die Altersleistungen vom 1. Januar 2003 bis zum 31. Dezember 2007*

¹ Die Verwaltungskommission legt jährlich zum Voraus den für den Arbeitgeber geltenden Beitragsatz zur Finanzierung der Altersleistungen fest. Sie stellt dabei auf aktuelle Daten des Versichertenbestandes ab. Vom 1. Januar 2003 bis zum 31. Dezember 2007 gilt die in § 42 enthaltene Regelung nicht, wonach die Beiträge des Arbeitgebers für die Altersleistungen mindestens 15,5% der versicherten Besoldungen der Personen, die Beiträge für die Altersleistungen entrichten, betragen müssen. Der Arbeitgeber entrichtet für die Finanzierung der Altersgutschriften lediglich die notwendigen Beiträge.

12 Schluss- und Übergangsbestimmungen zur

Teilrevision vom 27. Oktober 2004 **§ 93 * Umwandlungssätze für die Berechnung der Invalidenrenten der Geburtsjahrgänge 1945 und älter*

¹ In Abweichung vom in § 33 Absatz 1 enthaltenen Umwandlungssatz für die Berechnung der Invalidenrenten gelten für die Geburtsjahrgänge 1945 und älter folgende Umwandlungssätze:

Jahrgang	Umwandlungssatz
1942 und älter	6,94%
1943	6,82%
1944	6,72%
1945	6,60%

*§ 94 * Behandlung der am 31.12.2004 laufenden Invaliden-Zusatzrenten nach § 28, § 30 und § 33^{bis}*

¹ Invaliden-Zusatzrenten nach § 33^{bis} sowie Ansprüche auf Rententeile aus Invaliden-Zusatzrenten von Ehegatten nach § 28 oder von Waisen nach § 30 werden längstens bis zum 31. Dezember 2009 ausgerichtet.

Von der Delegiertenversammlung am 30. Juni 1992 genehmigt.

Genehmigung der Änderungen vom:

- 24. Oktober 1994 am 14. November 1994;
- 20. November 1996 am 3. Dezember 1996;
- 5. November 1997 am 20. November 1997;
- 26. Oktober 1999 am 24. November 1999;
- 24. Juni 2002 am 21. August 2002;
- 27. Oktober 2004 am 17. November 2004.

Vom Kantonsrat am 1. September 1992 genehmigt.

Genehmigung der Änderungen vom:

- 24. Oktober 1994 am 29. November 1994;
- 20. November 1996 am 11. Dezember 1996;
- 5. November 1997 am 10. Dezember 1997;
- 26. Oktober 1999 am 14. Dezember 1999;
- 24. Juni 2002 am 27. August 2002;
- 27. Oktober 2004 am 15. Dezember 2004.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
24.10.1994	01.01.1995	§ 1 Abs. 1, lit. o)	eingefügt	-
24.10.1994	01.01.2005	§ 4 Abs. 4	geändert	-
24.10.1994	01.01.1995	§ 7 Abs. 1	geändert	-
24.10.1994	01.01.1995	§ 7 Abs. 2	geändert	-
24.10.1994	01.01.1995	§ 7 Abs. 3	geändert	-
24.10.1994	01.01.1995	§ 8 Abs. 1	geändert	-
24.10.1994	01.01.1995	§ 8 Abs. 2	geändert	-
24.10.1994	01.01.1995	§ 9 Abs. 2	geändert	-
24.10.1994	01.01.1995	§ 10 Abs. 5	eingefügt	-
24.10.1994	01.01.1995	§ 11 Abs. 1	geändert	-
24.10.1994	01.01.1995	§ 18	totalrevidiert	-
24.10.1994	01.01.1995	§ 32 Abs. 3	geändert	-
24.10.1994	01.01.1995	§ 37	totalrevidiert	-
24.10.1994	01.01.1995	§ 38	totalrevidiert	-
24.10.1994	01.01.1995	§ 39	totalrevidiert	-
24.10.1994	01.01.1995	§ 39 ^{bis}	eingefügt	-
24.10.1994	01.01.1995	§ 39 ^{ter}	eingefügt	-
24.10.1994	01.01.1995	§ 40	aufgehoben	-
24.10.1994	01.01.1995	§ 41	totalrevidiert	-
24.10.1994	01.01.1995	§ 44 Abs. 4	geändert	-
24.10.1994	01.01.1995	§ 45	totalrevidiert	-
24.10.1994	01.01.1995	§ 46 Abs. 1, lit. b)	geändert	-
24.10.1994	01.01.1995	§ 54 Abs. 5	geändert	-
24.10.1994	01.01.1995	§ 54 Abs. 8	aufgehoben	-
24.10.1994	01.01.1995	Titel 7.	eingefügt	-
20.11.1996	01.01.1997	§ 5	totalrevidiert	-
20.11.1996	01.01.1997	§ 20	totalrevidiert	-
20.11.1996	01.01.1997	§ 21 Abs. 1, lit. e)	eingefügt	-
20.11.1996	01.01.1997	§ 26 Abs. 5	geändert	-
20.11.1996	01.01.1997	Titel 8.	eingefügt	-
20.11.1996	01.01.1997	§ 79	eingefügt	-
20.11.1996	01.01.1997	§ 80	eingefügt	-
20.11.1996	01.01.1997	§ 81	eingefügt	-
20.11.1996	01.01.1997	§ 82	eingefügt	-
20.11.1996	01.01.1997	§ 83	eingefügt	-
05.11.1997	01.01.1998	Titel 9.	eingefügt	-
05.11.1997	01.01.1998	§ 84	eingefügt	-
05.11.1997	01.01.1998	§ 85	eingefügt	-
26.10.1999	01.01.2000	§ 2 Abs. 3	geändert	-
26.10.1999	01.01.2000	§ 14 Abs. 1	geändert	-
26.10.1999	01.01.2000	§ 15 Abs. 2	geändert	-
26.10.1999	01.01.2000	§ 15 Abs. 3	geändert	-
26.10.1999	01.01.2000	§ 15 Abs. 4	aufgehoben	-
26.10.1999	01.01.2000	§ 25 Abs. 1	geändert	-
26.10.1999	01.01.2000	§ 35 Abs. 1	geändert	-
26.10.1999	01.01.2000	§ 37 Abs. 1	geändert	-

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
26.10.1999	01.01.2000	§ 43 Abs. 1	geändert	-
26.10.1999	01.01.2000	§ 43 Abs. 2	geändert	-
26.10.1999	01.01.2000	§ 44 Abs. 2	geändert	-
26.10.1999	01.01.2000	§ 45 ^{bis}	eingefügt	-
26.10.1999	01.01.2000	§ 51	totalrevidiert	-
26.10.1999	01.08.2001	§ 52 Abs. 7	aufgehoben	-
26.10.1999	01.01.2000	§ 53 Abs. 2	geändert	-
26.10.1999	01.01.2000	§ 54 Abs. 6	aufgehoben	-
26.10.1999	01.01.2000	§ 54 Abs. 7	geändert	-
26.10.1999	01.01.2000	§ 55	totalrevidiert	-
26.10.1999	01.01.2000	§ 56	totalrevidiert	-
26.10.1999	01.01.2000	§ 56 ^{bis}	eingefügt	-
26.10.1999	01.01.2000	§ 57	totalrevidiert	-
26.10.1999	01.01.2000	Titel 10.	eingefügt	-
24.06.2002	01.01.2003	§ 19	totalrevidiert	-
24.06.2002	keine Angabe	§ 42 Abs. 1, lit. c), 2.	geändert	-
24.06.2002	01.01.2003	§ 42 Abs. 2	geändert	-
24.06.2002	01.01.2003	§ 86	aufgehoben	-
24.06.2002	01.01.2003	§ 87	aufgehoben	-
24.06.2002	01.01.2003	Titel 11.	eingefügt	-
24.06.2002	01.01.2003	§ 90	eingefügt	-
24.06.2002	01.01.2003	§ 91	eingefügt	-
24.06.2002	01.01.2003	§ 92	totalrevidiert	-
27.10.2004	01.01.2005	§ 1 Abs. 1, lit. p)	eingefügt	-
27.10.2004	01.01.2005	§ 5 Abs. 1	geändert	-
27.10.2004	01.01.2005	§ 5 Abs. 2, lit. a)	geändert	-
27.10.2004	01.01.2005	§ 5 Abs. 5	eingefügt	-
27.10.2004	01.01.2005	§ 6 Abs. 1	geändert	-
27.10.2004	01.01.2005	§ 6 Abs. 2	aufgehoben	-
27.10.2004	01.01.2005	§ 10 Abs. 2	geändert	-
27.10.2004	01.01.2005	§ 11 Abs. 2	geändert	-
27.10.2004	01.01.2005	§ 13 Abs. 4	eingefügt	-
27.10.2004	01.01.2005	§ 14 Abs. 2	geändert	-
27.10.2004	01.01.2005	§ 15 Abs. 1	geändert	-
27.10.2004	01.01.2005	§ 20 Abs. 1	geändert	-
27.10.2004	01.01.2005	§ 20 Abs. 2	aufgehoben	-
27.10.2004	01.01.2005	§ 22 Abs. 1	geändert	-
27.10.2004	01.01.2005	§ 23	totalrevidiert	-
27.10.2004	01.01.2005	§ 24	aufgehoben	-
27.10.2004	01.01.2005	§ 26 Abs. 2	geändert	-
27.10.2004	01.01.2005	§ 28 Abs. 3	geändert	-
27.10.2004	01.01.2005	§ 28 Abs. 6	aufgehoben	-
27.10.2004	01.01.2005	§ 29 Abs. 1	geändert	-
27.10.2004	01.01.2005	§ 30 Abs. 2	geändert	-
27.10.2004	01.01.2005	§ 30 Abs. 4	geändert	-
27.10.2004	01.01.2005	§ 32 Abs. 1	geändert	-
27.10.2004	01.01.2005	§ 33	totalrevidiert	-
27.10.2004	01.01.2005	§ 33 ^{bis}	aufgehoben	-
27.10.2004	01.01.2005	§ 34 Abs. 2	geändert	-
27.10.2004	01.01.2005	§ 38 Abs. 3, lit.	geändert	-

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
		a)		
27.10.2004	01.01.2005	§ 38 Abs. 4	aufgehoben	-
27.10.2004	01.01.2005	§ 39 ^{bis} Abs. 3	geändert	-
27.10.2004	01.01.2005	§ 42 Abs. 1, lit. a)	geändert	-
27.10.2004	01.01.2005	§ 42 Abs. 1, lit. b)	geändert	-
27.10.2004	01.01.2005	§ 42 Abs. 1 ^{bis}	eingefügt	-
27.10.2004	01.01.2005	§ 44 Abs. 3	geändert	-
27.10.2004	01.01.2005	§ 45 Abs. 2	geändert	-
27.10.2004	01.01.2005	§ 45 ^{bis} Abs. 1	geändert	-
27.10.2004	01.01.2005	§ 47 Abs. 2, lit. c)	geändert	-
27.10.2004	01.01.2005	Titel 12	eingefügt	-
27.10.2004	01.01.2005	§ 93	eingefügt	-
27.10.2004	01.01.2005	§ 94	eingefügt	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
§ 1 Abs. 1, lit. o)	24.10.1994	01.01.1995	eingefügt	-
§ 1 Abs. 1, lit. p)	27.10.2004	01.01.2005	eingefügt	-
§ 2 Abs. 3	26.10.1999	01.01.2000	geändert	-
§ 4 Abs. 4	24.10.1994	01.01.2005	geändert	-
§ 5	20.11.1996	01.01.1997	totalrevidiert	-
§ 5 Abs. 1	27.10.2004	01.01.2005	geändert	-
§ 5 Abs. 2, lit. a)	27.10.2004	01.01.2005	geändert	-
§ 5 Abs. 5	27.10.2004	01.01.2005	eingefügt	-
§ 6 Abs. 1	27.10.2004	01.01.2005	geändert	-
§ 6 Abs. 2	27.10.2004	01.01.2005	aufgehoben	-
§ 7 Abs. 1	24.10.1994	01.01.1995	geändert	-
§ 7 Abs. 2	24.10.1994	01.01.1995	geändert	-
§ 7 Abs. 3	24.10.1994	01.01.1995	geändert	-
§ 8 Abs. 1	24.10.1994	01.01.1995	geändert	-
§ 8 Abs. 2	24.10.1994	01.01.1995	geändert	-
§ 9 Abs. 2	24.10.1994	01.01.1995	geändert	-
§ 10 Abs. 2	27.10.2004	01.01.2005	geändert	-
§ 10 Abs. 5	24.10.1994	01.01.1995	eingefügt	-
§ 11 Abs. 1	24.10.1994	01.01.1995	geändert	-
§ 11 Abs. 2	27.10.2004	01.01.2005	geändert	-
§ 13 Abs. 4	27.10.2004	01.01.2005	eingefügt	-
§ 14 Abs. 1	26.10.1999	01.01.2000	geändert	-
§ 14 Abs. 2	27.10.2004	01.01.2005	geändert	-
§ 15 Abs. 1	27.10.2004	01.01.2005	geändert	-
§ 15 Abs. 2	26.10.1999	01.01.2000	geändert	-
§ 15 Abs. 3	26.10.1999	01.01.2000	geändert	-
§ 15 Abs. 4	26.10.1999	01.01.2000	aufgehoben	-
§ 18	24.10.1994	01.01.1995	totalrevidiert	-
§ 19	24.06.2002	01.01.2003	totalrevidiert	-
§ 20	20.11.1996	01.01.1997	totalrevidiert	-
§ 20 Abs. 1	27.10.2004	01.01.2005	geändert	-
§ 20 Abs. 2	27.10.2004	01.01.2005	aufgehoben	-
§ 21 Abs. 1, lit. e)	20.11.1996	01.01.1997	eingefügt	-
§ 22 Abs. 1	27.10.2004	01.01.2005	geändert	-
§ 23	27.10.2004	01.01.2005	totalrevidiert	-
§ 24	27.10.2004	01.01.2005	aufgehoben	-
§ 25 Abs. 1	26.10.1999	01.01.2000	geändert	-
§ 26 Abs. 2	27.10.2004	01.01.2005	geändert	-
§ 26 Abs. 5	20.11.1996	01.01.1997	geändert	-
§ 28 Abs. 3	27.10.2004	01.01.2005	geändert	-
§ 28 Abs. 6	27.10.2004	01.01.2005	aufgehoben	-
§ 29 Abs. 1	27.10.2004	01.01.2005	geändert	-
§ 30 Abs. 2	27.10.2004	01.01.2005	geändert	-
§ 30 Abs. 4	27.10.2004	01.01.2005	geändert	-
§ 32 Abs. 1	27.10.2004	01.01.2005	geändert	-

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
§ 32 Abs. 3	24.10.1994	01.01.1995	geändert	-
§ 33	27.10.2004	01.01.2005	totalrevidiert	-
§ 33 ^{bis}	27.10.2004	01.01.2005	aufgehoben	-
§ 34 Abs. 2	27.10.2004	01.01.2005	geändert	-
§ 35 Abs. 1	26.10.1999	01.01.2000	geändert	-
§ 37	24.10.1994	01.01.1995	totalrevidiert	-
§ 37 Abs. 1	26.10.1999	01.01.2000	geändert	-
§ 38	24.10.1994	01.01.1995	totalrevidiert	-
§ 38 Abs. 3, lit. a)	27.10.2004	01.01.2005	geändert	-
§ 38 Abs. 4	27.10.2004	01.01.2005	aufgehoben	-
§ 39	24.10.1994	01.01.1995	totalrevidiert	-
§ 39 ^{bis}	24.10.1994	01.01.1995	eingefügt	-
§ 39 ^{bis} Abs. 3	27.10.2004	01.01.2005	geändert	-
§ 39 ^{ter}	24.10.1994	01.01.1995	eingefügt	-
§ 40	24.10.1994	01.01.1995	aufgehoben	-
§ 41	24.10.1994	01.01.1995	totalrevidiert	-
§ 42 Abs. 1, lit. a)	27.10.2004	01.01.2005	geändert	-
§ 42 Abs. 1, lit. b)	27.10.2004	01.01.2005	geändert	-
§ 42 Abs. 1, lit. c), 2.	24.06.2002	keine Angabe	geändert	-
§ 42 Abs. 1 ^{bis}	27.10.2004	01.01.2005	eingefügt	-
§ 42 Abs. 2	24.06.2002	01.01.2003	geändert	-
§ 43 Abs. 1	26.10.1999	01.01.2000	geändert	-
§ 43 Abs. 2	26.10.1999	01.01.2000	geändert	-
§ 44 Abs. 2	26.10.1999	01.01.2000	geändert	-
§ 44 Abs. 3	27.10.2004	01.01.2005	geändert	-
§ 44 Abs. 4	24.10.1994	01.01.1995	geändert	-
§ 45	24.10.1994	01.01.1995	totalrevidiert	-
§ 45 Abs. 2	27.10.2004	01.01.2005	geändert	-
§ 45 ^{bis}	26.10.1999	01.01.2000	eingefügt	-
§ 45 ^{bis} Abs. 1	27.10.2004	01.01.2005	geändert	-
§ 46 Abs. 1, lit. b)	24.10.1994	01.01.1995	geändert	-
§ 47 Abs. 2, lit. c)	27.10.2004	01.01.2005	geändert	-
§ 51	26.10.1999	01.01.2000	totalrevidiert	-
§ 52 Abs. 7	26.10.1999	01.08.2001	aufgehoben	-
§ 53 Abs. 2	26.10.1999	01.01.2000	geändert	-
§ 54 Abs. 5	24.10.1994	01.01.1995	geändert	-
§ 54 Abs. 6	26.10.1999	01.01.2000	aufgehoben	-
§ 54 Abs. 7	26.10.1999	01.01.2000	geändert	-
§ 54 Abs. 8	24.10.1994	01.01.1995	aufgehoben	-
§ 55	26.10.1999	01.01.2000	totalrevidiert	-
§ 56	26.10.1999	01.01.2000	totalrevidiert	-
§ 56 ^{bis}	26.10.1999	01.01.2000	eingefügt	-
§ 57	26.10.1999	01.01.2000	totalrevidiert	-
Titel 7.	24.10.1994	01.01.1995	eingefügt	-
Titel 8.	20.11.1996	01.01.1997	eingefügt	-
§ 79	20.11.1996	01.01.1997	eingefügt	-
§ 80	20.11.1996	01.01.1997	eingefügt	-

126.582

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
§ 81	20.11.1996	01.01.1997	eingefügt	-
§ 82	20.11.1996	01.01.1997	eingefügt	-
§ 83	20.11.1996	01.01.1997	eingefügt	-
Titel 9.	05.11.1997	01.01.1998	eingefügt	-
§ 84	05.11.1997	01.01.1998	eingefügt	-
§ 85	05.11.1997	01.01.1998	eingefügt	-
§ 86	24.06.2002	01.01.2003	aufgehoben	-
§ 87	24.06.2002	01.01.2003	aufgehoben	-
Titel 10.	26.10.1999	01.01.2000	eingefügt	-
Titel 11.	24.06.2002	01.01.2003	eingefügt	-
§ 90	24.06.2002	01.01.2003	eingefügt	-
§ 91	24.06.2002	01.01.2003	eingefügt	-
§ 92	24.06.2002	01.01.2003	totalrevidiert	-
Titel 12	27.10.2004	01.01.2005	eingefügt	-
§ 93	27.10.2004	01.01.2005	eingefügt	-
§ 94	27.10.2004	01.01.2005	eingefügt	-